



Abteilung 13

GZ: ABT13-207152/2020-12
Ggst.: Die Tauplitz Bergbahnen GmbH
Schipiste Brunnröge
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 5. April 2022

**Die Tauplitz Bergbahnen GmbH
Schipiste Brunnröge**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 18. August 2020 der „Die Tauplitz Bergbahnen GmbH“ mit dem Sitz in Wien (FN 62541 y des Handelsgerichtes Wien) wird festgestellt, dass für das Vorhaben der „Die Tauplitz Bergbahnen GmbH“ „Schipiste Brunnröge“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 16 bis 31) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:
 - § 2 Abs. 2
 - § 3 Abs. 1 und 7
 - § 3a Abs. 1 Z 1 und Z 2, Abs. 2 Z 1, Abs. 5 und Abs. 6
 - Anhang 1 Z 12 lit. b) Spalte 1 und lit. c) Spalte 3
 - Anhang 1 Z 31 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3
 - Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 und lit. h) Spalte 3
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Mai 1997 über die Erklärung von Gebieten des Dachsteins und des Salzkammergutes zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 49/1997 i.d.F. LGBl. Nr. 96/2002

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat „Die Tauplitz Bergbahnen GmbH“ mit dem Sitz in Wien (FN 62541 y des Handelsgerichtes Wien) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.F. LGBl. 76/2018:

- | | | |
|---|---|---------------|
| a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 | € | 13,50 |
| b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten
32 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20) | € | <u>198,40</u> |

Gesamtsumme: € **211,90**

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1 x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 18. August 2020
	40 x € 3,90	€ 156,00	für die Beilagen 9, 11, 12, 13, 15, 16, 26, 27, 29, 30 und 31
	42 x € 7,80	€ 327,60	für die Beilagen 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25
	<u>10 x € 21,80</u>	<u>€ 218,00</u>	für die Beilagen 1, 10, 14, 17 und 28

Gesamtsumme: € **715,90**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 18. August 2020 hat „Die Tauplitz Bergbahnen GmbH“ mit dem Sitz in Wien (FN 62541 y des Handelsgerichtes Wien) bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben „Schipiste Brunnträge“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von der Projektwerberin wurden folgende Projektunterlagen vorgelegt:

- Technischer Bericht von Juli 2020, erstellt von der Gunz ZT GmbH, Brucknerplatz 2, 4400 Steyr, samt vegetationsökologischer Kartierung (Beilage 1)
- Lageplan von Juli 2020, erstellt von der Gunz ZT GmbH, Brucknerplatz 2, 4400 Steyr (Beilage 2)
- Längsprofile von Juli 2020, erstellt von der Gunz ZT GmbH, Brucknerplatz 2, 4400 Steyr (Beilage 3)
- Querprofile 1-28 von Juli 2020, erstellt von der Gunz ZT GmbH, Brucknerplatz 2, 4400 Steyr (Beilage 4)
- Lageplan betreffend den Speicher Rosshüttental vom 2. Juni 2020, erstellt von der Zöschg & Groß GmbH, Sporgasse 21, 8010 Graz, Plan Nr. 17010-WR-14-1 (Beilage 5)
- Profile betreffend den Speicher Rosshüttental vom 2. Juni 2020, erstellt von der Zöschg & Groß GmbH, Sporgasse 21, 8010 Graz, Plan Nr. 17010-WR-14-2 (Beilage 6)
- Regelprofile betreffend den Speicher Rosshüttental vom 2. Juni 2020, erstellt von der Zöschg & Groß GmbH, Sporgasse 21, 8010 Graz, Plan Nr. 17010-WR-14.3 (Beilage 7)
- Bauwerksplan Entnahme und Hochwasserentlastung betreffend den Speicher Rosshüttental vom 2. Juni 2020, erstellt von der Zöschg & Groß GmbH, Sporgasse 21, 8010 Graz, Plan Nr. 17010-WR-14.4 (Beilage 8)
- Zustimmungserklärung der Österreichischen Bundesforste AG vom 10. Dezember 2018 (Beilage 9)
- Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark als Wasserrechtsbehörde vom 1. Juni 2010, GZ: FA13A-33.13-20/2008-45, und Berufungsvorentscheidung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 16. Juli 2010, GZ: FA13A-33.13-20/2008-52 (Beilage 10)
- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Liezen als Forstbehörde vom 14. Dezember 2011, GZ: 8.1-277/2011 (Beilage 11)
- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Liezen als Forstbehörde vom 14. April 2017, GZ: BHLI-13424/2016-27 (Beilage 12)
- Korrespondenz mit der UVP-Behörde von Juli 2019 (Beilage 13)
- Bericht „Auerwild - Bestandsentwicklung in Österreich und Maßnahmen zum Erhalt der Art durch Lebensraumverbesserung, erstellt von Stefan Meinhart im Jahr 2013 (Beilage 14)
- Bauzeitplan Speicherteich (Beilage 15)

Am 28. August 2020 wurden ergänzende Angaben zum bestehenden Vorhaben (Beilage 16) übermittelt.

II. Am 2. September 2020 wurden Sachverständigenaufträge zu folgenden Fragestellungen erteilt:

Auftrag an die Amtssachverständigen für Hydrogeologie, Luftreinhaltung und Schallschutz:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist durch den Neubau der „Schipiste Brunnträge“ mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 – hier Schutzgüter Mensch, Luft und Wasser/Fläche/Boden - zu rechnen (Einzelfallprüfung gemäß Anhang 1 Z 12 lit. b) Spalte 1 i.V.m. § 3a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000)?

Auftrag an die Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsgestaltung:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Sind die Angaben zur Flächeninanspruchnahme für die Schipiste und den Speicherteich (Anhang 1 Z 12) plausibel und nachvollziehbar?
3. Ist durch den Neubau der „Schipiste Brunnträge“ mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 – hier

Schutzgüter Landschaft und biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume - zu rechnen (Einzelfallprüfung gemäß Anhang 1 Z 12 lit. b) Spalte 1 i.V.m. § 3a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000)?

4. Ist durch die Rodung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, wobei bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Nr. 14a) maßgeblich ist (Einzelfallprüfung gemäß gemäß Anhang 1 Z 46 lit. h) Spalte 3 i.V.m. § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000)?

III. Der hydrogeologische Amtssachverständige hat am 25. September 2020 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Über das Vorhaben liegt ein hydrogeologisches Gutachten des Ingenieurbüros Mag. Dr. Elmar Strobl in Kumberg vom 3. Dezember 2019 vor. Dieses ist - soweit für die grobe Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen im Rahmen eines UVP-Feststellungsverfahrens erforderlich – vollständig und ausreichend sowie plausibel.

Demnach sind zwar in der Bauphase Einwirkungen auf den Grundwasserkörper und Beeinträchtigungen fremder Rechte denkbar, diese scheinen jedoch weder dauerhaft noch nachhaltig. In der Betriebsphase (Bestand) werden keine Auswirkungen auf den Untergrund erwartet, wenngleich die Sensibilität des Ist-Bestandes durch die Lage im Grundwasserschongebiet Totes Gebirge, verordnet mit BGBl. Nr.79/1984, als hoch zu bewerten ist.

Es ist somit durch das Vorhaben mit keinen erheblichen schädlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu rechnen.“

IV. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat am 28. September 2020 wie folgt Stellung genommen:

„Mit Schreiben vom 2. September 2020 haben Sie Unterlagen der Tauplitz Bergbahnen GmbH übermittelt, die in ihrem bestehenden Skigebiet Tauplitzalm eine neue Skiabfahrt inklusive Speicherteich und Beschneiungsanlage errichten will. Dazu hatte es bereits im Juni 2019 eine entsprechende Anfrage Ihrerseits gegeben, wo es u.a. um Inhalt und Umfang der Projektunterlagen für die durchzuführende Einzelfallprüfung ging.

Diese Unterlagen wurden nun von Ihnen übermittelt, verbunden mit der Fragestellung, ob die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend sind sowie ob durch die Errichtung der Schipiste ‚Brunntröge‘ mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 – hier Schutzgüter Mensch, Luft und Wasser/Fläche/Boden - zu rechnen ist (Einzelfallprüfung gemäß Anhang 1 Z 12 lit. b) Spalte 1 i.V.m. § 3a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000).

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Entscheidung des BVwG vom 21. Juni 2019, GZ: W109 2147457-1/56E, die Bauphase von Vorhaben im Rahmen einer Einzelfallprüfung nicht zu berücksichtigen ist! Im gegenständlichen Verfahren ist also ausschließlich der Betrieb, nicht aber die Errichtung der Skipiste inklusive Beschneiungsanlage samt Speicherteich zu betrachten. Folglich wird davon ausgegangen, dass auch hinsichtlich der Rodung der hierfür erforderlichen Flächen nicht die Rodung selbst, sondern die Auswirkung der gerodeten Flächen im Vergleich zum Ist-Zustand zu betrachten ist.

Sämtliche dieser Projektgegenstände sind nicht ursächlich luftschadstoffrelevant. Da zudem keine Errichtung von neuen Aufstieghilfen, verkehrstechnischen Maßnahmen oder weiteren KFZ-Stellplätzen Projektgegenstand ist, erübrigt sich für den Beurteilungsgegenstand Luftreinhaltung eine tiefere Auseinandersetzung der Thematik, da mangels Erweiterung der Transportinfrastruktur nicht ursächlich

von einer Erhöhung der Besucherfrequenz und damit von erhöhten Luftschadstoffemissionen im Schigebiet sowie bei Zu- und Abfahrt zum Schigebiet auszugehen ist.

Es ist daher für die Schutzgüter Luft bzw. Luft und Mensch durch den Betrieb der Schipiste, Brunnträge inklusive Speicherteich und Beschneiungsanlage mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen.“

V. Der schalltechnische Amtssachverständige hat am 29. September 2020 wie folgt Stellung genommen:

„Zu 1.) Die Unterlagen sind für die UVP-Feststellung aus schalltechnischer Sicht als ausreichend zu beurteilen.

Zu 2.) Folglich der Lage der geplanten neuen Skipiste und der Entfernung von rund 1000 m zur Tauplitzalm, auf welcher ein ständiger Aufenthalt von Menschen gegeben sein kann, sind keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen zu erwarten. Alle anderen Siedlungsgebiete sind wesentlich weiter entfernt.“

VI. Die Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsgestaltung hat am 30. September 2020 Befund und Gutachten erstattet und die gestellten Fragen wie folgt beantwortet:

„1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die vorgelegten Unterlagen mit den ergänzend beantworteten Detailfragen sind nun vollständig, plausibel und für die Beurteilung ausreichend, bis auf die wildökologischen Untersuchungen zum Vorkommen des Auerhuhns.

2. Sind die Angaben zur Flächeninanspruchnahme für die Schipiste und den Speicherteich (Anhang 1 Z 12) plausibel und nachvollziehbar?

Die Angaben zur Flächenaufstellung sind aus Sicht der ASV nicht nachvollziehbar.

3. Ist durch den Neubau der ‚Schipiste Brunnträge‘ mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 – hier Schutzgüter Landschaft und biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume - zu rechnen (Einzelfallprüfung gemäß Anhang 1 Z 12 lit. b) Spalte 1 i.V.m. § 3a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000)?

- Das Projekt führt zu einer Beeinträchtigung der Avifauna des Gebietes, in dem Balz-, Brut- und Aufzucht Lebensräume verloren gehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Auerhuhnpopulation (Vogelschutzrichtlinie Anhang I, nach der Roten Liste Österreich: gefährdet) ist im Bereich des Speicherteiches sowie Abschnitt 3 zu erwarten. Eine Naturverträglichkeitsprüfung ist daher durchzuführen.*
- Das Projekt führt zur Beeinträchtigung eines naturnahen Lärchenwaldes mit etlichen Altbäumen und totholzreichen Beständen, die eine große Anzahl an geschützten Arten erwarten lassen (Abschnitt 1).*
- Auf Basis der vorliegenden Unterlagen ist aus fachlicher Sicht durch die Ausweitung intensivanthropogener Strukturelemente in den Naturraum mit erheblichen Auswirkungen auf die Landschaftsstruktur und den Naturraum zu rechnen, welche maßgebliche, ästhetische Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bewirken.*

4. Ist durch die Rodung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen, wobei bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Nr. 14a) maßgeblich ist (Einzelfallprüfung gemäß Anhang 1 Z 46 lit. h) Spalte 3 i.V.m. § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000)?

Die Gesamtbeurteilung der Rodung ergibt im Bereich von Abschnitt 1, der von hoher ökologischer Wertigkeit ist, eine erhebliche negative Auswirkung auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes 14a. Rodungen im Abschnitt 2 erweisen sich durch die vorhandenen großen Windwurfflächen (7 ha) und durch Anzeichen für Borkenkäferproblematik (Käfernester) problematisch für den Schutzzweck und müssen durch Auflagen oder Projektänderungen auf ein verträgliches Maß reduziert werden. Für Abschnitt 2 und 3 sind durch die Rodungen negative Auswirkungen auf das Schutzgut Auerhuhn abzuleiten. Eine Naturverträglichkeitsprüfung ist daher durchzuführen. Weiterführende Prüfungen der Ersatzaufforstungen, der Rodung eines Schutzwaldes sowie die Prüfung der vorgelegten Flächenbilanzen (durchgeführte und neue Rodungen) sowie der Anwendung der Alpenkonvention (Bergwaldprotokoll Art. 6) durch die Forstbehörde werden der Behörde empfohlen.“

VII. Die Gutachten wurden am 1. Oktober 2020 der Projektwerberin mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

VIII. Mit der Eingabe vom 6. Dezember 2021 hat die Projektwerberin folgende projektergänzende/projektändernde Unterlagen vorgelegt:

- Technischer Bericht von November 2021, erstellt von der Gunz ZT GmbH, Brucknerplatz 2, 4400 Steyr, samt vegetationsökologischer Kartierung (Beilage 17)
- Lageplan von November 2021, erstellt von der Gunz ZT GmbH, Brucknerplatz 2, 4400 Steyr (Beilage 18)
- Längsprofile von November 2021, erstellt von der Gunz ZT GmbH, Brucknerplatz 2, 4400 Steyr (Beilage 19)
- Querprofile 1-28 von November 2021, erstellt von der Gunz ZT GmbH, Brucknerplatz 2, 4400 Steyr (Beilage 20)
- Lageplan vom 27. Oktober 2021 betreffend den Speicher Rosshüttental, erstellt von der Zöschg & Groß GmbH, Sporgasse 21, 8010 Graz, Plan Nr. 17010-WR-14-1a (Beilage 21)
- Profile vom 2. Juni 2020 betreffend den Speicher Rosshüttental, erstellt von der Zöschg & Groß GmbH, Sporgasse 21, 8010 Graz, Plan Nr. 17010-WR-14-2 (Beilage 22)
- Regelprofile vom 27. Oktober 2021 betreffend den Speicher Rosshüttental, erstellt von der Zöschg & Groß GmbH, Sporgasse 21, 8010 Graz, Plan Nr. 17010-WR-14.3a (Beilage 23)
- Bauwerksplan Entnahme und Hochwasserentlastung vom 2. Juni 2020 betreffend den Speicher Rosshüttental, erstellt von der Zöschg & Groß GmbH, Sporgasse 21, 8010 Graz, Plan Nr. 17010-WR-14.4 (Beilage 24)
- Bauwerksplan Teil 3 – Flachuferzone und Naturtümpel EZ 14.5 vom 27. Oktober 2021, erstellt von der Zöschg & Groß GmbH, Sporgasse 21, 8010 Graz, Plan Nr. 17010-WR-14.5 (Beilage 25)
- Vereinbarung zwischen der Österreichische Bundesforste AG und der Projektwerberin vom 22. Oktober 2021 (Beilage 26)
- Besucherlenkungskonzept vom 5. Dezember 2021 (Beilage 27)
- Naturverträglichkeitserklärung von Mai 2021 (Beilage 28)
- Aktenvermerk von Dr. Karin Hohegger vom 10. November 2021 und 9. Dezember 2021 (Beilage 29)
- Lageplan Profile Flächeninanspruchnahme (Beilage 30)
- Lageplan Profile Rodungen (Beilage 31)

IX. Am 15. Dezember 2021 wurde die Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsgestaltung um Erstattung von Befund und Gutachten im Sinne des Sachverständigenauftrages vom 2. September 2020 (vgl. Punkt A) II.) auf Basis der geänderten Projektunterlagen (Beilagen 17 bis 31) ersucht.

X. Am 15. Februar 2022 wurde der Amtssachverständige für Forstwesen und Waldökologie um Stellungnahme ersucht, ob im räumlichen Umfeld Fremdrodungen bestehen, die mit der antragsgegenständlichen Rodung in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG stehen.

XI. Die Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsgestaltung erstattete am 10. März 2022 wie folgt Befund und Gutachten:

„Auf Grundlage Ihrer Anfrage vom 15. Dezember 2021 mit dem Auftrag zur Erstattung von Befund und Gutachten auf Basis der geänderten Projektunterlagen (Beilagen 16 bis 31) zu folgenden Fragen:

- 1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
- 2. Sind die Angaben zur Flächeninanspruchnahme für die Schipiste und den Speicherteich (Anhang 1 Z 12) plausibel und nachvollziehbar? Wieviel beträgt die Flächeninanspruchnahme für die Schipiste und den Speicherteich im Sinne des UVP-G 2000?*
- 3. Sofern der Schwellenwert von 10 ha überschritten wird und der Schwellenwert von 20 ha unterschritten wird: Ist durch den Neubau der ‚Schipiste Brunnträge‘ mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 – hier Schutzgüter Landschaft und biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume - zu rechnen (Einzelfallprüfung gemäß Anhang 1 Z 12 lit. b) Spalte 1 i.V.m. § 3a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000)?*
- 4. Ist durch die Rodung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, wobei bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Nr. 14a) maßgeblich ist (Einzelfallprüfung gemäß Anhang 1 Z 46 lit. h) Spalte 3 i.V.m. § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000)? Gemäß der Entscheidung des BVwG vom 21. Juni 2019, GZ: W109 2147457- 1/56E ist die Bauphase im Rahmen einer Einzelfallprüfung nicht zu berücksichtigen.*

wird von der Amtssachverständigen für Naturschutz nach eigener Gebietskenntnis, einem Ortsaugeschein am 8. September sowie am 22. September 2020 und Besprechungen vor Ort am 19. Dezember 2020 und am 10. November 2021 nachfolgend Befund und Gutachten erstellt.

Befund

Die ursprünglich eingereichten Unterlagen Beilagen 1-15 wurde am 2. September 2020 eingereicht und am 30. September 2020 Befund und Gutachten abgegeben. In diesem naturschutzfachlichen Gutachten wurden offene Fragen und problematische Bereiche des Projektes angegeben, die zu einer Überarbeitung des Projektes und zur Vorlage geänderter und vertiefender Projektunterlagen geführt haben. Im folgenden Gutachten wird auf die geänderten und zusätzlichen Unterlagen zu den Problembereichen eingegangen.

Die geänderten Projektunterlagen bestehen aus:

- Technischer Bericht (Beilage 16)*
- Lageplan (Beilage 17)*
- Längsprofile (Beilage 18)*
- Lageplan ‚Speicher Rosshüttental‘ EZ 14.1 (Verfasser Zöschg & Groß), (Beilage 19)*
- Profile ‚Speicher Rosshüttental‘ EZ 14.2 (Verfasser Zöschg & Groß), (Beilage 20)*
- Bauwerksplan Teil 1 – Regelprofile EZ 14.3 (Verfasser Zöschg & Groß), (Beilage 21)*
- Bauwerksplan Teil 2 – Entnahme und Hochwasserentlastung EZ 14.4 (Verfasser Zöschg & Groß) (Beilage 22)*
- Bauwerksplan Teil 3 – Flachuferzone und Naturtümpel EZ 14.5 (Verfasser Zöschg & Groß) (Beilage 23)*

Zusätzliche und vertiefende Unterlagen sind:

- Aktenvermerke und Protokolle (9. Dezember 2020), Aktenvermerk und Protokoll vom 10. November 2021 wird aus eigenen Unterlagen ergäntzt*
- Vereinbarung zwecks Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen zwischen der ÖBf AG und der Tauplitz Bergbahnen GmbH (Beilage 26)*
- Besucherlenkungskonzept (Beilage 27)*
- Naturverträglichkeitserklärung, vorgelegt durch das Wildbiologische Büro, DDr. Veronika Grünschachner-Berger (Beilage 28)*

- Aktenvermerk, Karin Hochegger 10. November 2021 und 9. Dezember 2021 (Beilage 29)
- Lageplan Profile Flächeninanspruchnahme (Beilage 30)
- Lageplan Profile Rodungen (Beilage 31)

Für die Erstellung des Gutachtens wurden zusätzlich die folgenden Unterlagen verwendet:

- Life+ Bericht: A4.3: Habitatmodell Birkwild: Modellierung gemäß dem ‚Steirischen Modell‘ und Grundlagenerhebung
- Life-Projekt Ausseerland Auer- und Birkhuhn, Erhaltungszustand der Auerwildpopulation, anhand des Habitatmodells Leitner et al. (2014), der Auswertung der Auerhuhnzählungen (Grünschachner-Berger, 2014) und der Zählenden von RL Kranabitl
- Rahmenbedingungen und Handlungsfelder für den Aktionsplan Auerhuhn Grundlagen für ein integratives Konzept zum Erhalt einer überlebensfähigen Auerhuhnpopulation im Schwarzwald
- Wildtiere unter Druck – Ursachen, Entwicklungen, Maßnahmen, Birkwild – Beeinflussung durch Umweltfaktoren, U. Nopp-Mayr & V. Grünschachner-Berger
- Handbuch der OÖ Umwelthanwaltschaft: Landschaft verstehen — Landschaft bewerten
- Zusätzlich wurden zwei Begehungen im Gelände mit eigenen Erhebungen und zwei Besprechungen durchgeführt.
- Wildrosen für 7 Standorte entlang der Piste (E-Mail, 2. März 2022, DI Christof Ladner)
- Stellungnahme zum Bergwaldprotokoll der Alpenkonvention (E-Mail, 16. Februar 2022, DI Ladner)

Für das gegenständliche Gutachten wird der Befund (Beschreibung des Naturraums) aus dem ersten Gutachten übernommen, da sich diese Sachlage nicht verändert hat. Die Beschreibung des Vorhabens wird laut den zusätzlichen und geänderten Projektunterlagen in den Befund aufgenommen.

Beschreibung des Vorhabens:

Das Projekt ‚Brunntröge‘ stellt eine Erweiterung des Skigebietes Tauplitz am Südhang des Lawinensteins in der Seehöhe von 1.270 bis 1.780 m dar. Ziel des Projektes ist es, den Skiraum zu erweitern, ohne dafür neue Aufstiegshilfen zu errichten. Das Vorhaben umfasst folgende Anlagen:

- Schipiste Brunntröge
- Beschneiungsanlage
- Speicherteich Rosshüttental

Für die Pistenanlage ist ein Beschneiungsteich mit einem Volumen von 120.000 m³ im Bereich des Rosshüttentals geplant. Die Flächeninanspruchnahme für den Pistenneubau beträgt 12,26 ha. Die Flächeninanspruchnahme für den Speicherteich beträgt 4,15 ha. Die Gesamtfläche ergibt daher 16,41 ha.

Die geplante Flächeninanspruchnahme wird laut Beilage 29 detailliert angegeben und ist wie folgt aufzulisten:

Pistenneubau: Gesamtfläche: 122.650 m²

Speicherteich (ohne Skiweg): 41.500 m²

Gesamtfläche: 164.150 m²

Rodungen

Skipiste oberer Abschnitt: permanent 50.168 m²
temporär 6.175 m²

Speicherteich: permanent 46.724 m²

Skipiste unterer Abschnitt: permanent 28.274 m²
temporär 5.578 m²

Neuanlage der Skipisten:

Der erste Abschnitt der Piste von 1.750 m verläuft in ca. 40 % steilem, kleinräumig strukturierten Gelände mit einer Pistenbreite von 60 m. Im unteren Bereich mündet die Piste in den flacheren Bereich der Mautstraße. Die Querung der Mautstraße erfolgt mit einem Tunnel.

Von dort führt die Skipiste mit einer Breite von 40 m durch das Gelände einer natürlichen Verflachung und schwenkt danach wieder nach Süden in eine 45 % steile Falllinie. Dieses 100 m lange Pistenstück ist mit einer Breite von 60 m vorgesehen.

Unterhalb dieser Steilstufe verschwenkt die Piste nach Südwesten und führt zu einem bestehenden, vom Parkplatz Tauplitzalm kommenden Skiweg, dieser wird gequert und danach führt die Piste wieder in der Falllinie bis oberhalb der Mittersteinpiste, die sie ein Stück parallel begleitet und dann nach Süden verlaufend einmündet.

Die in den neuen Unterlagen angeführten Karten der Strava Heatmap, die auf Basis der GPS Daten erstellt wurden, ermöglicht einen Überblick auf die Aktivitäten der Skifahrer. Damit wird offensichtlich, dass das Gelände derzeit bereits durch Variantenfahrer genutzt wird. Die Heatmap zeigt auch die Grenzen für die Nutzung des freien Geländes auf. Diese Grenzen werden nun in der Planung berücksichtigt.

Um die geplanten Pisten nach dem Stand der Technik beschneien zu können, ist ein neuer 4,15 ha großer Beschneigungsteich mit einem Nutzvolumen von 120.000 m³ geplant. Daher gehen mit dem gegenständlichen Projekt Erweiterungen der bestehenden Beschneiungsanlage einher (Speicherteich, Pumpstation, Versorgungs- und Feldleitungen und Verlegung eines Skiweges). Der Speicher wird als Erdschüttdamm ausgeführt. Der Massenüberschuss wird für den Pistenbau verwendet. Im nordöstlichen Bereich ist eine Flachwasserzone geplant (zum Schutz von Tieren, die sonst schwer das steilere Ufer erklimmen können und als Lebensraum). Zusätzlich werden drei Biotope als Naturtümpel mit ausgedehnten Flachwasserzonen geplant. Die Wasserfläche dieser einzelnen Tümpel beträgt zw. 150 m² und 200 m². Der Ableitgraben Nord wird ebenfalls unter ökologischen Gesichtspunkten mit unruhigem Relief und der Einbringung von Strukturelementen geplant.

Für das gegenständliche Gutachten ist auch die zusätzlich eingereichte Naturverträglichkeitserklärung sowie die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen in Form einer offiziellen Vereinbarung und ein Besucherlenkungskonzept relevant.

Projektgebiet:

Das geplante Erweiterungsvorhaben liegt bis auf den obersten Abschnitt (ca. 15 %) im Landschaftsschutzgebiet Nr. 14 a - Dachstein Salzkammergut. Nordöstlich davon in einem Abstand von ca. 1,5 km liegt das Natur- und Europaschutzgebiet Nr. 35 - Totes Gebirge und Altausseer See. Das bestehende Skigebiet mit dem Bereich der Tauplitzalm ist kein Schutzgebiet. Das Projektgebiet betrifft hauptsächlich Waldflächen, davon liegt ca. 40 % in Schutzwald mit hoher Wertigkeit (Kennzahl 332), in den restlichen 60 % wird den Waldflächen eine hohe Wohlfahrtsfunktion (Kennzahl 231) zugeordnet.

Das Vorhaben liegt zur Gänze im Wasser-Schongebiet Totes Gebirge.

Im Verlauf der Piste werden keine Gerinne gequert.

Im Verlauf der Piste wird eine Straße gequert. Hier wird ein zweispurig befahrbarer Tunnel errichtet.

Beschreibung des Naturraumes:

Das Projektgebiet erstreckt sich entlang der süd, südöstlich und südwestlich exponierten steilen bis mäßig steilen Bergflanken südöstlich des Lawinensteins. Im gesamten Bereich des Berghanges unterhalb der Tauplitzalmstraße sind große Waldbereiche durch Naturereignisse der vergangenen 20 Jahren stark geschädigt. Abschnittsweise ist das Gelände felsdurchsetzt und weist ein starkes Relief auf. Die Vegetation bildet ein Mosaik aus spärlich bewachsenen Felsbereichen, Alpinrasen und Zwergsträucher sowie Gebieten mit Latschengebüschchen. Die bewaldeten Hänge im Abschnitt I sind durch einen Karbonat-Lärchenwald im Übergang vom subalpinen Fichtenwald in den Latschengürtel geprägt. Ein Waldgürtel, der unmittelbar an die Kampfzone angrenzt und laut Waldentwicklungsplan als Schutzwald

mit der Wertigkeit 3 ausgewiesen ist. Abschnitte 2 und 3 sind als Mischwald mit Fichten-Lärchen, Tannen, Bergahorn, Buchen angegeben, diesem Bereich ist laut Waldentwicklungsplan die Wohlfahrtsfunktion zugeschrieben. Abschnitt 1 ist durch Altholzbestände geprägt, der Rest des Projektgebietes wird durch ungleichartige Entwicklungsphasen und Vorwaldstadien bestimmt. Die Pistenführung in Abschnitt 3 wird durch eine Schlagfläche geplant.

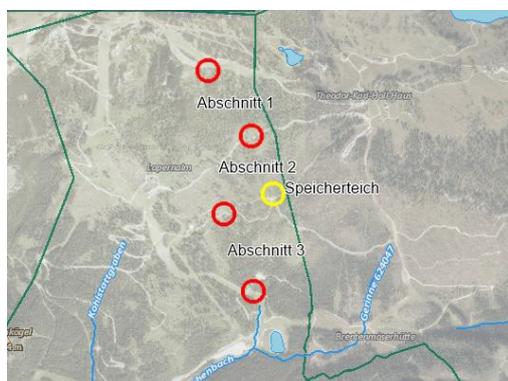


Abb. 1: Einteilung der Pistenplanung Brunntroge nach ökologischen Vorgaben



Foto 1: Blick auf das Projektgebiet, Abschnitt 1, Lärchenwald mit Latschengebüschchen

Abschnitt 1:

Im oberen Bereich des Projektgebietes ist ein Karbonat-Alpenrosen-Latschenbuschwald im Übergang zu subalpinem Fichtenwald ausgebildet. Auf steileren Hanglagen bei unruhigerem Kleinrelief schreitet die Boden- und Vegetationsentwicklung nur langsam fort, neben Latsche und zahlreichen Zwergsträuchern finden sich hier vorwiegend Lärchen, wenige Fichten und Ebereschen. Der Waldbereich ist sehr gut mit stehendem und liegendem Totholz ausgestattet und kann als hochgradig naturnahe eingestuft werden. Die Zone des lichten Lärchenwaldes geht in der Folge in den subalpinen Fichtenwald mit Bergahorn und einzelnen Tannen über. Die vor allem südexponierte, schmale Fichtenwaldstufe, in verzahnter Form mit dem Latschenbuschwald vorkommend, ist weitgehend naturnahe aufgebaut und weist einen wertvollen Altbaumbestand auf. Beigemischt in unterschiedlicher Intensität sind Bergahorn, Eberesche und vereinzelt Tannen während Buchen fehlen. Ein Teil der geplanten Rodung liegt im Einzugsgebiet der Kriemandllawine (Verordnungsnummer 12/069 gis.steiermark.at). Dieser Waldbereich geht oberhalb der Mautstraße in eine Almfläche mit einzelnstehenden, größeren Bäumen und einer gut durchmischten Naturverjüngung über. Alte Luftbilder zeigen, dass der Baumbestand früher bis fast zur Straße reichte, ebenso zeigen dies alte große Stöcke auf der Weidefläche. Im Gutachten von Markus Sichler, Diplombiologe, werden 11 teilweise geschützte Pflanzenarten sowie eine vollkommen geschützte Art, der Kalk-Silbermantel (*Achilla hoppeana*), eine seltene Art der Kalkmagerrasen, dokumentiert.

Nach eigenen Erhebungen sind vor allem einzelne monumentale Altbäume im Abschnitt 1 auffällig und wertbestimmend, darunter eine Fichte mit einem Bhd von über 1,50 m und deutlichen Anzeichen von Bruthöhlen. Auch etliche Lärchen zeigen Anzeichen von Spechtaktivitäten. Für diesen Lebensraum können die folgenden Vogelarten als typische Bewohner angegeben werden:

Raufußkauz (Aegolius funereus)

Schwarzspecht (Dryocopus martius)

Sperlingskauz (Glaucidium passerinum)

Grauspecht (Picus canus)

Dreizehenspecht (Picoides tridactylus)

Birkhuhn (Tetrao tetrix)



Foto 2: Monumentale Fichte, BHD ca. 170 cm, geschätztes Alter 250 Jahre

Abschnitt 2:

Dieser Abschnitt weist einen durch Windwurf beeinträchtigten und stark aufgelichteten Waldstandort in Durchmischung mit Schlagfluren und Felsabschnitten auf.



Foto 4: Abschnitt 2 mit Blick in Richtung des geplanten Speicherteiches

Hier ist im Waldentwicklungsplan kein Schutzwald mehr ausgewiesen, es überwiegt die Wohlfahrtsfunktion. Die Flächen sind südexponiert, sehr trocken und einzelne Baumgruppen sind zum Zeitpunkt der Begehung durch Käferbefall absterbend. Die Schlaggesellschaften sind gekennzeichnet durch hohe kraut- und grasreiche Bodenvegetation.

In den Schlaggesellschaften sind vor allem Fichte, Lärche, Eberesche, Mehlbeere vorhanden und es fehlen Schattenbaumarten (Tanne, Buche). Die Pistenplanung liegt nicht in der Schlagfläche, sondern im aufgelichteten Waldbestand angrenzend an den Windwurf. In diesem Bereich ist auch der zukünftige Speicherteich geplant. Bei der Begehung am 8. September 2020 konnte hier ein weibliches Auerhuhn gesichtet werden. Das Gebiet ist daher als Sommerlebensraum der Art einzustufen, möglicherweise auch als Brutgebiet. Der Bereich des geplanten Speicherteiches ist derzeit als Schlagfläche mit bestehenden Skiwegen und Zufahrten ausgeprägt.



Foto 5: Blick auf Abschnitt 2 von unterhalb, die Pistenplanung liegt im Waldbereich angrenzend an die große Wildwurfffläche. Die südexponierte Lage, das fehlende Waldklima und die geringe Humusaufgabe erschweren in diesem Bereich das Aufkommen des Waldes, deutlich zu beobachten sind hier auch Käfernester.

Abschnitt 3:

*Dieser Abschnitt der Pistenplanung liegt in einer Schlagfläche, die wie in Abschnitt 2 ausgeprägt ist, mit dem Unterschied, dass hier eine 60 – 80 m breite Schlagfläche neben gut ausgestatteten Altbaumbeständen liegt. Dieses Gebiet ist als Auerhuhn Balzplatz dokumentiert. Die Population der Raufußhühner ist auf Grund zahlreicher wissenschaftlicher Projekte und langjähriger Beobachtungen im Revierdienst von der Österreichischen Bundesforste AG, Forstbetrieb Bad Aussee (Revierförster Kranabtl Thomas) gut dokumentiert. Im Abschnitt 2 und 3 zählt das Auerhuhn (*Tetrao urogallus*) zusätzlich zu den Vogelarten, die das Gebiet als Lebensraum nutzen. Dies geht ebenso aus der Stellungnahme von DDr. Veronika Grünsachner-Berger hervor. Aus eigener Kenntnis der ASV zählt der Abschnitt 3 zusätzlich zu den dokumentierten Balzplätzen des Auerhuhns. Wobei durch bereits erfolgte Pistenneubauten sowie Windwürfe im Bereich Abschnitt 3 die Zahl von durchschnittlich 12 Hahnen in den letzten Jahren auf durchschnittlich 6 Hahnen gesunken ist.*



Foto 5: Blick auf die stark vergraste Schlagfläche und den bestehenden Speicherteich

Den Unterlagen wurden eine Naturverträglichkeitserklärung, eine Vereinbarung und ein Besucherlenkungskonzept beigelegt.

Die Naturverträglichkeitserklärung kommt zu dem Schluss, dass das Projekt unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung mit den Erhaltungszielen des Europaschutzgebietes vereinbar ist. Die beanspruchten Flächen stellen keinen FFH-Lebensraum dar. Sie dienen auch nicht als Lebensraum für Schutzgüter des ESG 35. Diese erfahren dadurch keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustands. Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Auerhuhn und Birkhuhn sind als Sicherung der Kohärenz von Natura 2000 geeignet, negative Auswirkungen aufzuwiegen und einen Ausgleich zu schaffen. Damit sind keine Ausstrahlungswirkungen auf das Europaschutzgebiet zu erwarten.

In der Vereinbarung zwischen den ÖBf AG und den Tauplitz Bergbahnen werden Ausgleichsmaßnahmen angeführt. Die Institutionalisierung einer Ruhezone am Krahnstein mit 116 ha, direkt angrenzende Ausgleichslebensräume von 14 ha sowie die Aufwertung der Windwurfflächen nordwestlich des geplanten Speicherteiches werden detailliert geregelt.

Das Besucherlenkungskonzept sieht die Regelung der Variantenskifahrer und bewusstseinsbildende Maßnahmen vor. Für den Abschnitt 1, oberhalb der Mautstraße, ist auf Grund des Geländereiefs mit keiner verstärkten Nutzung durch Variantenskifahrer zu rechnen. Im mittleren Pistenabschnitt ergibt sich durch den geplanten Speicherteich eine Barrierewirkung für Variantenskifahrer, die vermehrt auf den verlegten Skiweg umgeleitet werden. Im unteren Pistenabschnitt werden Maßnahmen zur Besucherlenkung gesetzt, diese bestehen aus dichter Bepflanzung und einer neu entstehenden bergseitigen Böschung, um das Befahren durch Variantenskifahrer zu minimieren.

Gutachten

Das Projekt beinhaltet die Errichtung einer neuen Skipiste, eines Speicherteiches und einer Beschneiungsanlage sowie die dafür notwendigen Rodungen. Die naturschutzfachliche Beurteilung stellt keine umfassende Prüfung des Vorhabens, sondern eine Grobprüfung problematischer Bereiche dar. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist auf Basis der Anfrage zu prüfen:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die vorgelegten Unterlagen mit den ergänzend beantworteten Detailfragen sowie den zusätzlich eingereichten fachlichen Unterlagen (Naturverträglichkeitsprüfung, Vereinbarung und Besucherlenkungskonzept sowie den Flächenaufstellungen, Beilage 26 – 31) sind nun vollständig, plausibel und für die Beurteilung ausreichend.

2. Sind die Angaben zur Flächeninanspruchnahme für die Skipiste und den Speicherteich (Anhang 1 Z 12) plausibel und nachvollziehbar? Wieviel beträgt die Flächeninanspruchnahme für die Skipiste und den Speicherteich im Sinne des UVP-G 2000?

Die Angaben zur Flächenaufstellung sind aus Sicht der ASV nachvollziehbar.

Für eine Beurteilung der Flächenbilanzen ist eine Darstellung der einzelnen Pistenbereiche inklusive der Skiwege (Abschnitt 4), die nach Angabe des Projektwerbers verlegt und angehoben werden müssen, notwendig. Die Unterlagen wurden ergänzend vorgelegt.

3. Sofern der Schwellenwert von 10 ha überschritten wird und der Schwellenwert von 20 ha unterschritten wird: Ist durch den Neubau der ‚Skipiste Brunnträge‘ mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 – hier Schutzgüter Landschaft und biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume - zu rechnen (Einzelfallprüfung gemäß Anhang 1 Z 12 lit. b) Spalte 1 i. V. m. § 3a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000)?

Die Prüfung erheblicher schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen auf die Umwelt bezieht sich auf die Merkmale, den Standort und die potentiellen Auswirkungen des Vorhabens.

Schutzgüter (Avifauna)

Im räumlichen Untersuchungsbereich sind Biotope ausgebildet, die vielen Vogelarten als Lebensraum dienen. Sensible Bereiche werden definiert, wenn sie für Balz-, Brut- und Aufzuchtphasen aufgesucht werden. Durch die Flächeninanspruchnahme von ca. 16,41 Hektar können Brut- bzw. Nistmöglichkeiten verloren gehen. Durch die Beschneigungsanlage geht durch die nächtliche Beleuchtung und den Lärm der Gebläse der zahlreichen Schneekanonen eine Störung der Tierwelt in den Wintermonaten und dem Beginn der Balz- und Brutzeit aus. Beschneigungsanlagen werden meist in den Dämmer- und Nachtstunden betrieben. Zwar können sich Rehe, Gämse und Hirsche bis zu einem gewissen Grad an den Lärm gewöhnen, doch Vögel reagieren besonders sensibel. So wurde beobachtet, dass Raufußhühner und Käuze völlig abwandern, wenn ihre Reviere künstlich beschneit werden. Die Belastung der Avifauna erfolgt daher durch Flächenverlust einerseits sowie durch Lärm (Beschneigungsanlage) und Unruhe (Schifahrer) andererseits. Es kann auch zu kleinräumigen Verlusten an Brut- bzw. Nistplätzen kommen, die auf Grund der vorhandenen großen Windwurfflächen nicht leicht kompensiert werden können.

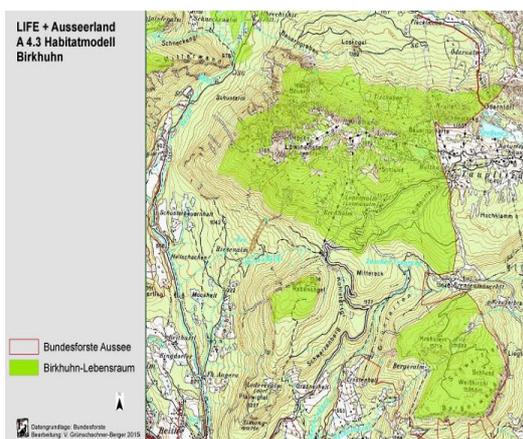
Schutzgüter des benachbarten Vogelschutzgebietes Nr. 35 und 61: Vögel nach der VS-RL Anhang I:

Vögel nach der VS-RL Anhang I

<i>Code-Nr.</i>	<i>Deutscher Name</i>	<i>Wissenschaftlicher Name</i>
A091	Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>
A103	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>
A104	Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>
A108	Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
A241	Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>
A408	Alpenschneehuhn	<i>Lagopus mutus</i>
A409	Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>
A412	Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>

Für die genannten Schutzgüter ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch den Pistenneubau und die Geländeänderung durch den Speicherteich nur für Auerhuhn und Birkhuhn abzuleiten. Alle anderen Schutzgüter sind nicht direkt von dem Projekt betroffen, da keine Bruthabitate oder Lebensräume betroffen sind und der Abstand zum Europaschutzgebiet mit 1,5 km groß genug ist, um Störungen oder indirekte Beeinflussungen (Bauphase ausgenommen) zu argumentieren. Die Bauphase ist jedoch im gegenständlichen Gutachten nicht zu berücksichtigen.

Schutzgut Birkhuhn



Die aus dem Life+ Bericht entnommene Karte zeigt den Lebensraum des Birkhuhnes, der sich mit dem Projektgebiet überschneidet. Der grundsätzliche Einfluss von winterlichen Freizeitaktivitäten auf Birkhuhn ist mittlerweile vielfach dokumentiert. Weitere Auswertungen des Projektberichtes zeigen im Gebiet größere Balzplätze mit 8-9 Hähnen. Durch die großflächige Ausbreitung der Population im Gebiet und die gute Ausstattung mit Habitaten ist der Erhaltungszustand derzeit mit A angegeben.

Durch das gegenständliche Projekt ist zwar eine Störung anzunehmen, aber keine erhebliche Beeinträchtigung des Birkhuhnes abzuleiten, da:

- Birkhühner grundsätzlich freie Flächen als Balzplatz vorziehen und damit kurzrasige Pisten keinen Verlust von Balzflächen darstellen und
- die großen Wildwurfflächen und alle durch das Projekt geschaffenen Auflichtungen als neue Lebensräume für die Art geeignet sind.

Schutzgut Auerhuhn:

Im Toten Gebirge sind die Karstflächen der Kerngebiete meist unbewaldet. Erst ab der Kampfwaldzone in tieferen Lagen sind Auerhuhn-Lebensräume möglich. Dem Lebensraum für Auerwild sind hier daher natürlicherweise Grenzen gesetzt. Dementsprechend gibt es hier große Flächen mit durchschnittlicher oder geringerer Eignung, die auch wegen der extremen klimatischen Gegebenheiten nicht verbesserbar sind. Die Auerwildlebensräume liegen eher in den Randlagen oder außerhalb des Natura 2000 Gebietes. Das wird auch durch die Lage der Balzplätze in den Randzonen bestätigt.

Im Bericht zur Erhebung des Erhaltungszustandes des Auerhuhns wird darauf hingewiesen, dass eine Ausweitung der Nutzungsintensität im Bereich der Balzplätze problematisch ist, da auch Auerhühner durch intensive Wintersportnutzungen beeinträchtigt werden. Der Erhaltungszustand der Art wurde im Gebiet mit B (mittel) bewertet. Weitere Verschlechterungen sind daher problematisch. Die Erhaltung der Auerhuhn-Teilpopulationen im bisherigen Ausmaß ist sicherzustellen und eine Verbesserung von Teilbeständen anzustreben. Großflächig muss die Absicherung der bestehenden Teilpopulationen das wesentliche Ziel sein, so der Bericht des Life + Projektes.

Für das Auerhuhn stellt sich das gegenständliche Projekt daher als problematisch dar, weil:

- der Erhaltungsgrad der Art in den benachbarten Europaschutzgebieten mit B angegeben ist,
- im direkten Umfeld der geplanten Pisten ein Balzplatz dokumentiert ist, der bereits durch Windwürfe und Pistenbauten um 50% dezimiert wurde,
- eine weitere Einschränkung und Verschlechterung des Habitats durch den Verlust von Lebensräumen, die Störung durch Pistenneuanlagen sowie die potentielle Ausweitung von Ski-Varianten, die erst durch die neu gebaute Piste zu erwarten ist,
- Teilpopulationen sich nicht linear, sondern sprunghaft verändern und
- damit die Gefahr besteht, dass sich der Erhaltungsgrad im Gebiet durch den Wegfall einer wesentlichen Teilpopulation verschlechtert.

Daher wurde vom Projektwerber nach Abgabe dieser Einschätzung eine Naturverträglichkeitserklärung (NVE) beauftragt. Die NVE wurde von DDR. Veronika Grünschachner-Berger im Mai 2021 erstellt.

Zu prüfen ist daher auf Basis der vorgelegten NVE, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter und des Schutzzweckes führt.

Der in der NVE dargestellte Projektwirkraum kann von der ASV als fachliche Basis für die Wirkungsprognose als plausibel und schlüssig beurteilt werden, ebenso wie die dargelegten direkten Auswirkungen durch den Verlust des Winterlebensraumes, die Störwirkung durch Skifahrer und die Beeinträchtigung des Sommerlebensraumes. Die Gesamtbeurteilung in der NVE ergibt durch den relativ kleinräumigen direkten Eingriff und die bereits bestehenden Störungen durch Variantenskifahrereine insgesamt positive Beurteilung des Projektes, da es möglich ist, die

Beeinträchtigungen der Auerhahnpopulation durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zu minimieren.

Diese Beurteilung ist für die ASV nachvollziehbar und plausibel, da die beigelegten Strava Heatmaps eine deutliche Belastung des Gebietes durch Variantenskifahrer aufzeigen.

In der NVE werden geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung genannt, um die nachteiligen Auswirkungen aufzuheben oder zu minimieren (Naturverträglichkeitserklärung).

Der Ausgleich für den Verlust von Sommerlebensräumen und vermehrte Störungen kann durch verschiedene Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung geleistet werden. Diese Maßnahmen sind Projektbestandteil, da sie in der Vereinbarung und der in der NVE detailliert genannt werden. Dazu zählen: Pistengestaltung, Zeitpunkt der Bauarbeiten, Gestaltung der Zäune des Speicherteichs mit roten Bändern um Kollisionen zu vermeiden, Gestaltung des Außenrandes der Piste und Errichtung von Pufferzonen, kurvige Anbindung an die Mittersteinpiste und Schaffung von Ersatzlebensräumen östlich der Brunnröge-Piste durch Durchforstungen, Auflichtung und Erhalt der Althölzer.

Ganz wesentlich ist aber die Institutionalisierung einer 116 ha großen Ruhezone am Krahstein, die auch durch eine rechtlich bindende Vereinbarung des Projektanten mit dem Grundbesitzer (ÖBf AG) garantiert ist (Beilage 26). Die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind daher plausibel und nachvollziehbar.

Prüfung der Erhaltungsziele

Da durch die angeführten Maßnahmen auch Verbesserungen erzielt werden, ist keine Gefährdung der Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes zu erwarten. Die in Anspruch genommene Fläche ist kein für die Art essenzieller bzw. obligater Bestandteil des Habitats. Das heißt, es sind keine Habitatteile betroffen, die für die Tiere von zentraler Bedeutung sind.

Nach Erhalt der NVE, der Vereinbarung und des Besucherlenkungskonzeptes wird der objektive Schluss gezogen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter nicht besteht weil:

- die betroffene Fläche keinen FFH Lebensraum darstellt und nicht als zentraler Habitatteil für Schutzgüter oder anderen nach der steirischen Artenverordnung geschützten Tier- oder Pflanzenarten dient,*
- durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die als Projektbestandteil ergänzt wurden, die Erhaltungsziele des Gebietes nicht gefährdet oder negativ beeinträchtigt werden und*
- die Prüfung der vorgelegten NVE nachvollziehbar und realistisch ergibt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern durch das Projekt mit den dargelegten projektbegleitenden Maßnahmen auszuschließen ist.*

4. *Ist durch die Rodung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, wobei bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Nr. 14a) maßgeblich ist (Einzelfallprüfung gemäß Anhang 1 Z 46 lit. h) Spalte 3 i.V.m. § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000)? Gemäß der Entscheidung des BVwG vom 21. Juni 2019, GZ: W109 2147457-1/56E ist die Bauphase im Rahmen einer Einzelfallprüfung nicht zu berücksichtigen.*

Die Veränderungen des Naturhaushaltes in seinem Wirkungsgefüge, die durch die Rodungen entstehen, sind im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Projektes zu beurteilen. Die folgenden Veränderungen sind zu prüfen:

□ *Veränderung des Klein- und Waldklimas*

Die südexponierten Waldhänge sind der Sonneneinstrahlung in besonderem Maße ausgesetzt, die derzeitige Waldausstattung reduziert die Temperatur um einige Grad Celsius und sorgt für eine Beschattung, das ausreichend vorhandene Totholz erhält die Feuchtigkeit im Wald. Diese Situation ändert sich durch Rodungen. Die bestehenden Wildwurfflächen sind stark vergrast und sehr trocken. Die Wiederbewaldung erfolgt nur langsam.

Die geplanten und als Projektbestandteil angegebenen forstlichen Kompensationsmaßnahmen (gruppenweises Einbringen von Mischbaumart, Pflanzung von einzelnen Tannen und Bergahorn, Aufforstungsflächen wechseln mit Sukzessionsflächen und Freiflächen ab) ergeben insgesamt eine Verbesserung der bestehenden und verbleibenden Waldgebiete. Die hohe Waldausstattung des Gebietes erfordert keine flächengleichen Ersatzaufforstungen. Offene, lückige Waldbereiche werden sich schließen, Mischbaumarten und Erhöhung der Strukturvielfalt wird sich längerfristig positiv auf Kleinklima und Biodiversität auswirken. Eine nachhaltig negative Veränderung des Gebietes kann daher nicht argumentiert werden.

□ *Durch die Rodungen von ca. 60 m breiten Schneisen werden die angrenzenden, östlichen Waldränder verstärkt dem Westwind ausgesetzt.*

Die Untersuchung der Daten über Windrichtung und Windstärken ergibt vor allem für den Abschnitt 1 und teilweise auch 2, eine Hauptwindrichtung von Süden (E-Mail DI Ladner vom 2. März 2022). Eine Gefährdung der angrenzenden und durch die Piste streifenförmig geöffneten Waldbestände ist daher nicht abzuleiten. Zusätzlich werden als Projektbestandteil Maßnahmen für die Gestaltung der entstehenden Waldränder nach forstlichen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten umgesetzt.

□ *Rodungen, die angrenzend an große Windwurfflächen durchgeführt werden, wirken sich negativ auf das Landschaftsbild aus und vergrößern den negativen klimatischen und ökologischen Effekt der Freiflächen.*

Durch die Waldverbesserungsmaßnahmen, die in diesem Gebiet geplant sind, werden diese negativen Auswirkungen minimiert.

Insgesamt sind Veränderungen des Naturhaushaltes nur für den Abschnitt 1 und 2 zu prüfen. Die Rodungen in Abschnitt 3 sind nicht als problematisch zu beurteilen, da es sich um einen Jungwuchs handelt, der die ökologischen Funktionen für das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt derzeit nicht erfüllt.

Für den Abschnitt 1 ergibt sich auch eine Prüfung des Rodungsvorhabens nach Abschnitt 1 des Bergwaldprotokolls. Das Bergwaldprotokoll stellt ein Durchführungsprotokoll der Alpenkonvention dar. Art 6 BWP lautet wie folgt: '(1) Für Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, verpflichten sich die Vertragsparteien, dieser Schutzwirkung eine Vorrangstellung einzuräumen und deren forstliche Behandlung am Schutzziel zu orientieren. Diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten. Ein wesentliches Indiz für das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals ‚Schutz in hohem Maß‘ im Sinne des Art 6 liefert die Wertigkeit der jeweiligen Schutzfunktion. Dabei ist davon auszugehen, dass eine Schutzfunktion Wertziffer 3 diesen Tatbestand erfüllt. Dem gegenständlichen Schutzwald ist die Wertziffer 3 zugeordnet. Dies widerspricht dem im Technischen Bericht (Seite 36) dargestellten Sachverhalt.

Für diese Frage wurde eine Stellungnahme von DI Christof Ladner (E-Mail vom 16. Februar 2022) eingeholt, die im Folgenden wiedergegeben wird.

Ausführungen hinsichtlich des Passus ‚Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten‘:

Dies bezieht sich aus fachlicher Sicht auf die Waldgesellschafts-Einheiten, werden Waldgesellschaften als Bergwälder durch ein Vorhaben entfernt, so ist dies nicht zulässig, werden nur Anteile von flächengroßen Waldgesellschaften entfernt, kann aus fachlicher Sicht keine Rede davon sein, dass diese nicht an Ort und Stelle erhalten werden würden. Tiefergehendes in rechtlicher wie auch fachlicher Sicht dazu unten, die fachlichen Ausführungen sind fett gehalten:

Prinzipiell wird in allen forstfachlichen Rodungsgutachten und damit in der Regel auch in den Rodungsbescheiden auf die Lage der jeweiligen Rodungsfläche innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereiches der Alpenkonvention hingewiesen.

Während das Bodenschutzprotokoll auf Grund rigider Beschränkungen hinsichtlich Skipistenbau bei Rodungen in diesen Bereichen eher Auswirkungen zeigt, ist die Beschränkung des Bergwaldprotokolls eingeeengt auf die Erhaltung von Bergwäldern mit hoher Schutzwirkung (S3), da für die Anwendbarkeit von Art 6 Abs. 1 BWaldP die Schutzwirkung des Bergwaldes ‚in hohem Maß‘ gegeben sein muss (Standortschutzwald und Objektschutzwald).

Insofern wird bereits im Vorfeld forstrechtlicher Verfahren auf eine allenfalls vorhandene Einschränkung durch die Alpenkonvention geachtet (Bergwald- und Bodenschutzprotokoll).

Nach der Rechtsansicht des BMNT wird durch die Bestimmung des Art 6 Abs1 BWaldP allerdings kein dem § 17 ForstG derogierendes, absolutes Rodungsverbot konstituiert, sondern es handelt sich um eine Wiederholung des Rodungsverbots nach § 17 Abs. 1 ForstG. Jedoch ist aus dem Begriff ‚Vorrangstellung‘ des jeweiligen Abs. 1 die besondere öffentliche Bedeutung von im hohen Maß schützenden Bergwäldern abzuleiten. Damit ist diese bei der Interessenabwägung nach § 17 Abs. 3 ForstG entsprechend zu berücksichtigen.

Aus fachlicher Sicht werden die Bestimmungen des Art 6 Abs1 BWaldP vor allem dann schlagend, wenn ganze Waldkomplexe, Waldbestandseinheiten oder auch eigene Waldgesellschaften (selbst bei geringem Flächenvorkommen) mit hoher Schutzwirkung durch ein Vorhaben gefährdet oder entfernt würden, speziell in UVP-Verfahren. Denn damit würden diese ‚Bergwälder‘ nicht an Ort und Stelle erhalten bleiben, unter Umständen auch bei nachfolgender Wiederbewaldung. Geht etwa eine Bergwald-Dauerwaldgesellschaft verloren, kann sie nicht durch eine andere Waldgesellschaft ersetzt werden (etwa nach künstlichem Bodenauftrag).

In den Bezirken wird vor allem auf das Bodenschutzprotokoll in Verbindung mit der Rodung beim Skipistenbau/-erweiterung geachtet, da Art. 14 Abs. 1 BodP den Skipistenbau in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen ermöglicht und in labilen Gebieten (Rutschhang, Rutschterrain) verwehrt. Insofern werden Ansinnen auf Rodungen von Rutschhängen für Skigebiete mit Hinweis auf die Alpenkonvention in Folge abgeändert. Im Sinne des Art. 14 Abs. 1 BodP sind nach Rechtsansicht des BMNT auch bei Wäldern mit normaler Schutzfunktion Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben.

Die ASV sieht die Darlegung von DI Ladner als plausibel und nachvollziehbar an, da im gegenständlichen Projekt nur Anteile von flächengroßen Waldgesellschaften entfernt werden. Daher kann aus fachlicher Sicht argumentiert werden, dass diese nicht an Ort und Stelle erhalten werden müssen. Die ASV folgt daher der Beurteilung des forstlichen Sachverständigen und damit kann die Frage nach der Einhaltung des Geltungsbereiches der Alpenkonvention positiv beantwortet werden.

Die Gesamtbeurteilung der Rodung ergibt damit, dass keine erheblichen, negativen Auswirkungen in Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet durch die Rodungen abzuleiten sind.

Schutzgüter Pflanzen und Lebensräume

Die vorgelegte Vegetationskartierung sowie eigene Erhebungen zeigen, dass ein großer Teil der Pistenneuanlage auf Schlagflächen bzw. in aufgelichteten Windwurfgebieten geplant ist. Diese Lebensräume sind in ihrer Wertigkeit zwar für die Waldentwicklung wesentlich, in ihrer Ausstattung jedoch nicht wertbestimmend und durch Ersatz- und Ausgleichsflächen relativ einfach zu ersetzen. Für den Abschnitt I, Schutzwald, sowie im Abschnitt I vorkommende, monumentale Altbäume gilt dies jedoch nicht. Dieser naturnahe Waldbereich ist von hoher Wertigkeit, naturnaher Ausstattung, und beherbergt zahlreiche waldbundene Arten, die geschützt sind, dazu zählen in besonderem Maße xylobionte Käfer, geschützte Specht- und Eulenarten sowie Fledermäuse. Durch den Erhalt von Totholz (Verlagerung aus der Piste) und den Erhalt von Monumentalbäumen können negative Auswirkungen minimiert werden. Die Absicht, diese Maßnahmen umzusetzen, wurde bei den Gesprächen abgegeben und auch in den Aktenvermerken und Protokollen bestätigt.

Die Maßnahmen werden wie folgt beschrieben: Eine Erhaltung und Ausweisung als Naturdenkmal wird für einen bestehenden Altbaum (Fichte) geprüft. Die Aufwertung der bestehenden Windwurfflächen mit der Einbringung von eingezäunten Gruppen an Laubbäumen (Mehlbeere, wenn möglich in Kooperation mit der Forstbaumschule aus eigener Anzucht, Vogelbeere, Ahorn, etc) in Abstimmung mit der Forstbehörde, der Beschneigungsteich wird mit einem Schotterrasen begrünt, eine Flachuferstelle wird ausgeführt, drei Biotope werden als Naturtümpel als Ausgleich angelegt. Eine Abflussrinne nördlich der Skiabfahrt wird unter ökologischen Gesichtspunkten mit unruhigem Relief und der Einbringung von Strukturelementen (Wurzelstöcke, Steine, etc.) möglichst naturnahe gestaltet. Naturnahe Gestaltung von Waldrändern wird umgesetzt. Die Begrünung wird unter der fachlichen Leitung von Dr. Krautzer durchgeführt.

Die ASV geht davon aus, dass die protokollierten Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Auswirkungen umgesetzt werden. Eine Detailplanung ist daher im gegenständlichen Projekt nicht nötig. Die Maßnahmen werden aber als Projektbestandteil zur Beurteilung herangezogen.

Durch die Umsetzung von projektbegleitenden Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation kann eine nachhaltige, negative Auswirkung auf Naturhaushalt und Biodiversität nicht argumentiert werden.

Landschaftsbild:

Das gegenständliche Projekt hat durch die Errichtung neuer Skipisten und eines Beschneigungsteiches einen großen Einfluss auf das Landschaftsbild und vor allem auf Schönheit und Eigenart der Landschaft. Für die Beurteilung des Landschaftsbildes werden Wirkraumanalyse, Sensibilität der Landschaft sowie die Eingriffsintensität beurteilt.

1) Wirkraumanalyse, Wie weit ist das Vorhaben sichtbar?

Für die Eingriffsbewertung unterscheidet man in Nah-, Mittel- und Fernbereich.

Nahbereich: bis 50 Meter

Mittelbereich: 50 bis 250 Meter

Fernbereich: ab 250 Meter

Das Vorhaben ist im Nah-, Mittel- und nur teilweise im Fernbereich gut einsehbar. Durch die Lage hinter einem felsigen Rücken und einem Verlauf in einer wenig einsichtigen Tiefenlinie ist die Einsichtigkeit in ihrer Gesamtheit als mittel zu bewerten. Der große Speicherteich stellt jedoch in Kombination mit dem bereits bestehenden Teich eine markante Veränderung des Landschaftscharakters dar. Die Gestaltung der Speicherteiche mit einer rundherum führenden Straße sorgt zusätzlich für die auffällige und wenig naturnahe Erscheinung, die sich aber durch Begrünung minimieren wird.

2) Sensibilität der Landschaft

Die Sensibilität der Landschaft wird mit steigender Höhenlage größer. Insbesondere die Kampfzone des Waldes mit Felsrippen und naturnaher Ausstattung, wie in Abschnitt 1 gegeben, ist als sehr sensibel zu beurteilen. Der Eindruck dieses Waldgebietes ist naturnahe und von hohem ästhetischem Reiz. Charakter und Eigenart der Landschaft entsprechen den alpinen Landschaften mit stark abwechslungsreichem Kleinrelief und vielfältiger Vegetation. Damit ergibt die Analyse der Sensibilität eine sehr hohe Einstufung: der Abschnitt 1 ist von sehr hoher landschaftlicher Sensibilität mit ausgeprägter, naturnaher Charakteristik und Eigenart. Auch der Erholungswert der Landschaft ist wegen der Natürlichkeit und Qualität als sehr hoch einzustufen.

Schlagflächen und Windwurfgebiete (Abschnitt 2 und 3) sind in ihrer Erscheinung weniger naturnahe. Die geringe Waldausstattung in diesem Bereich wird durch die Waldverbesserungsmaßnahmen ausgeglichen. Abschnitt 2 und Abschnitt 3 können daher mit geringer Sensibilität eingestuft werden.

Die Gesamtbeurteilung der Sensibilität (Abschnitt 1-3) wird daher mit ‚mittel‘ angenommen.

3) Eingriffsintensität

Die Parameter dafür sind strukturelle Einfügung, Unauffälligkeit sowie Wahrung der Vielfalt und Naturnähe. Die Pistenanlagen und der Beschneigungsteich führen zu einer substantziellen Verringerung der natürlichen Landschaftselemente, die Anlagen sind nicht unauffällig, da ihre Struktur und Nutzungsform von der Umgebung stark abweicht und wirken sich auch negativ auf die Wahrung der Naturnähe aus. Gerade Linie, fehlendes Kleinrelief sowie wenig artenreiche Ausstattung der Pistenflächen sind für Berglandschaften unnatürlich. Die Intensität des Eingriffs wird daher als hoch beurteilt, da die natürlich vorkommenden Elemente fast vollständig verändert werden.

Die Gesamtbeurteilung für das Landschaftsbild ergibt: Die Eingriffsintensität ist als ‚hoch‘ und die Sensibilität als ‚mittel‘ zu bewerten, daraus resultiert eine mittlere Belastung der Landschaft. Es ist mit landschaftlichen Auswirkungen zu rechnen. Die begleitenden Maßnahmen, die als Projektbestandteil dargelegt wurden, sind jedenfalls erforderlich, um den Landschaftseingriff auf ein vertretbares Maß einzudämmen.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass mit keinen dauerhaft nachhaltigen und negativen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Landschaft und biologische Vielfalt, einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, zu rechnen ist, wenn die begleitenden Maßnahmen, die als Projektbestandteil dargelegt wurden, umgesetzt werden.“

XII. Der Amtssachverständige für Forstwesen und Waldökologie hat am 11. März 2022 wie folgt Stellung genommen:

„Mit der Eingabe vom 18. August 2020 hat ‚Die Tauplitz Bergbahnen GmbH‘ mit dem Sitz in Wien (Firmenbuch-Nr. 62541y) bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben ‚Skipiste Brunnröge‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist; mit Datum vom 15. Februar 2022 wurde seitens der Abteilung 13 hieramtlich eine fachliche Stellungnahme erbeten.

Zur waldökologischen Einstufung der Verhältnisse hinsichtlich des ‚UVP-Feststellungsverfahrens Tauplitz Bergbahnen GmbH, Skipiste Brunnröge‘ wurde unter anderem am 2. November 2020 eine Begehung des gefertigten Amtssachverständigen gemeinsam mit der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen, Dipl.-Ing.in Dr.in Karin Hohegger (BBL Liezen), sowie Vertretern der Tauplitz Bergbahnen GmbH durchgeführt.

Das Vorhaben umfasst die Anlage der neuen Skipiste Brunnröge im Bereich des Südhanges des Lawensteinsteins. Mit dieser neuen Skipiste soll das bereits intensiv genutzte Gelände auch nicht tiefschneebegeisterten Skifahrern angeboten werden. Das eher steile Gelände erfordert eine Pistenbreite von 60 m. In den flacheren und geländemäßig besonders anspruchsvollen Abschnitten wurde die Pistenbreite reduziert. Im oberen Abschnitt von ca. 1.750 m SH- 1.600 m SH verläuft die Skipiste in ca. 40 % steilen, kleinräumig strukturierten Gelände mit einer Pistenbreite von 60 m. Die Maßnahmen betreffen den Latschengürtel mit einzelnen Lärchen und Fichten. Unterhalb ca. 1.600 m SH erreicht die Skipiste den flacheren Bereich der Mautstraße. In diesem Bereich verschwenkt die Skipiste von Süden nach Südwesten. Um den steileren Geländestufen auszuweichen, führt die Skipiste über einen leichten Geländerücken. Die Querung der Mautstraße erfolgt analog zur Mautstraßenquerung der Mittersteinpiste mit einem zweispurig befahrbaren Tunnel, zur besseren Einpassung in das Gelände wird die Mautstraße bergwärts verlegt. Die Skipiste führt weiter entlang einer natürlichen Verflachung mit ca. 15- 20 % Längsgefälle und einer Breite von ca. 40 m nach Südwesten. Am Ende der natürlichen Verflachung verschwenkt die Skipiste Brunnröge ab ca. 1.550 m SH wieder nach Süden in die ca. 45 % steile Falllinie. Dieses ca. 100 m lange Steilstück wurde mit einer Pistenbreite von 60 m vorgesehen. Unterhalb der Steilstufe auf ca. 1.480 m SH verschwenkt die Skipiste neuerlich nach Südwesten und führt mit einem Längsgefälle von ca. 15 % und einer Pistenbreite von 40 m über kuptiertes Alm Gelände zum vom Parkplatz Tauplitzalm kommenden Skiweg. Die neue Skipiste quert den Skiweg im Bereich dieses flachen Pistenabschnittes und führt einer unterhalb liegenden, bestockten Geländemulde ausweichend nach Südwesten auf eine bestehende Schlagfläche und folgt danach der Falllinie bis oberhalb der Mittersteinpiste, in die sie nach Südosten verschwenkend verlaufend einmündet.

Die Tauplitzalm ist Teil des Toten Gebirges und stellt ein Hochplateau im steirischen Teil des Salzkammerguts dar. Es befindet sich im Grenzgebiet zwischen Oberösterreich und der Steiermark und zählt zu den Nördlichen Kalkalpen. Dieses Plateau befindet sich im Südosten des Toten Gebirges, liegt auf einer Höhe von 1.600 Meter Seehöhe über Adria (mSH) bis 2.000 mSH (Talbereich ca. 850 mSH), umfasst eine Fläche von etwa 500 ha und stellt somit nicht nur das größte Seenplateau der nördlichen Kalkalpen dar, sondern beherbergt auch eine der wenigen ausgedehnten Almregionen des Gebietes. Auch dadurch besteht hier eine ausgeprägte touristische Infrastruktur. Die Tauplitzalm besteht vorwiegend aus triassischen Riffkalken und dolomitischen Gesteinen der sogenannten norischen Stufe und wird geologisch vorwiegend aus Hauptdolomit aufgebaut, über dem Reste der unteren Hallstätter Decke in Form von Werfener Schichten und Halobienchiefer lagern. Daneben kommt in den Mittellagen prägend noch Dachsteinkalk vor. Dementsprechend finden sich im Vorhabensraum der gräuliche, geschichtete, stark zerklüftete, mit weißen Adern versehene Hauptdolomit (Hochlagen) sowie der hellgraue bis weißliche, von Brüchen und Klüften durchzogene Dachsteinkalk (als Riffkalk in den Mittellagen). Die Namensgebung als ‚Totes Gebirge‘ rührt dabei von den kahlen, verkarsteten Hochflächen her. Morphologisch hat die Tauplitzalm als Teil des Toten Gebirges den Charakter einer lang gezogenen Senke, die nordseitig von schroffen Kalkstöcken begrenzt wird, während an der Südseite eine Reihe sanft-hügeliger Gipfel vorgelagert ist. Die Alm ist von mehreren kleineren Seen, Teichen und Lacken durchsetzt. Dies resultiert wohl aus undurchlässigen, lehmig-tonigen Substraten, die im Untergrund des Almgebietes anstehen. Darüber sind zumeist Humuskarbonatböden ausgebildet, welche je nach Morphologie unterschiedliche Mächtigkeit erreichen. Durchschnittlich fallen auf der Tauplitzalm im Vorhabensraum zwischen 2.000 mm und 2.350 mm Niederschlag im Jahr. Die mittlere Dauer der Schneebedeckung erstreckt sich auf rd. 200 Tage, wobei die mittlere maximale Schneehöhe bei rd. 260 cm liegt und im Zehn-Jahres-Zeitraum bei rd. 350 cm. Mit einer stabilen Schneedecke zwischen 10. November und 28. Mai gilt die Tauplitzalm verglichen mit Orten gleicher Höhenlage als eines der Gebiete mit der sichersten Schneedecke innerhalb der nördlichen Ostalpen.

Für die Waldgesellschaften kennzeichnend sind ein gemäß der Höhenstufe vergleichsweise mildes Bestandesklima, eine im Jahresverlauf früh einsetzende und langandauernde Schneebedeckung sowie eine rasche Umsetzung der anfallenden organischen Substanz. Infolge der stark wechselnden Standortbedingungen innerhalb der Höhenstufe ist von einer kleinräumig-punktuellen Verbreitung der Waldgesellschaften auszugehen. Einstmals auf Grund der Größe und der naturbürtigen Gunst eine der ertragreichsten und sehr intensiv bewirtschafteten Milchviehalmen des Toten Gebirges, setzte auf der Tauplitzalm bereits frühzeitig eine Erschließung und Nutzung für touristische Zwecke ein. Schon in den

1920er und 1930er Jahren wurde mit der Errichtung von Ski- und Ferienhütten begonnen, denen der Bau einer Reihe von Hotels, von Skiliftanlagen sowie der Ausbau der Erschließungsstraße folgten. Nach und nach wurden ehemalige Alm- in Skihütten und Ferienhäuser umgewidmet. Parallel dazu erfolgte die sukzessive Rücknahme der Almnutzung, die seit den 1960er Jahren in einer raschen Abnahme der Auftriebszahlen zum Ausdruck kommt. Aktuell werden nur mehr wenige Dutzend Milchkühe im zentralen Almboden gehalten. Der Rest der Almflächen wird von Galtvieh sowie einer Herde von Hochlandrindern, die in Mutterkuhhaltung aufgetrieben werden, extensiv durchweidet. Eine Folge dieser arbeitsextensiven Standweidehaltung ist die selektive Unterbeweidung großer Bereiche des Almgebietes. Während Teile des Almbodens nach wie vor regelmäßig abgeweidet werden und Bestände aus alpinen Fettgrasweiden bzw. von Borstgrasrasen tragen, werden Hänge und Randbereiche der Alm nur mehr sehr selektiv und extensiv oder gar nicht vom Vieh bestoßen. Vor allem die gesamte nordexponierte Südflanke des Almbodens, die ehemals Reinweiden oder in wechselnder Dichte überschirmte Lärchweiden getragen hat, zeigt heute ausgeprägte Spuren der Verbrachung. Ähnliches gilt auch für größere Teile der nördlichen Randbereiche. Je nach vergangenem Zeitraum der Aufgabe der Weide sowie der standörtlichen Bedingungen findet man dort Mosaik aus Zwergsträuchern und Wacholder, Beständen aus Legföhre und Zwerg-Mehlbeere, oder auch aus Grün-Erle und Hochstauden vor, die die Vegetationsdynamiken einer Rückentwicklung kennzeichnen. Auch die Zirbe ist neben den Hauptbaumarten von Latsche, Lärche und Fichte sowie den weiteren (co-)dominanten Arten wie Rotbuche und Bergahorn mit sonstigen beigemischten Arten wie etwa Eberesche, Alpen-Heckenkirsche, hochsteigenden Weidenarten, Wacholder, Him- und Brombeere zu finden, allerdings (bzgl. der Zirbe) in eher rudimentärem Ausmaß. Dies obwohl die sauren Humusaufgaben höherer Bereiche für eine Bestockung mit Lärchen-Zirbenwäldern optimal wären, es handelt sich vermutlich um eine anthropogene Entmischung, die nur schwer reversibel erscheint.

Die vegetationsökologische Einteilung der Waldgesellschaften erfolgt rudimentär in der ‚Floristische (n) Erfassung‘, bzw. ‚Vegetationserfassung‘ vom 4. August 2019 des Technischen Berichtes zur Einreichung des UVP-Feststellungsverfahrens ‚Tauplitz Bergbahnen GmbH, Skipiste Brunntroge‘ vom November 2021. Auf Grund der dort abgebildeten Überblicks-Artenliste, der Kenntnis der Ortslage sowie auf Grund der Erkenntnisse der Begehung vom 2. November 2020 bzw. der notierten Arten können die Bewuchsformationen entsprechend dem Bestimmungswerk ‚Wälder und Gebüsche Österreichs‘ von WILLNER und GRABHERR (2007) nachstehenden Waldgesellschaften grob zugeordnet werden, dabei werden diese gemäß der Einteilung von ELLMAUER (2005) den entsprechenden Natura 2000-Biototypen zugewiesen:

In den Hochlagen findet sich das Karbonat-Alpenrosen-Latschengebüsch (*Rhododendro hirsutum*-*Pinetum prostratae*), welches dem Natura 2000-Biototyp 4070 – ‚Karbonat-Latschen-Buschwald‘ zuzuordnen ist.

Dort finden sich auch, wie in Nischenbereichen aus tieferen Lagen das Bäumchenweidengebüsch (*Salicetum waldsteinianae*) bzw. das Schluchtweidengebüsch (*Aceri-Salicetum appendiculatae*) mit wechselnden Weidenarten, vor allem von Großblättriger Weide, Salweide und Reifweide sowie Bäumchenweide. Diese Gesellschaften sind dem Natura 2000-Biototyp 4080 – ‚hochmontanes bis subalpines Weidengebüsch über Karbonat‘ zuzuordnen.

Vorwiegend vom Vorhaben betroffen sind die Waldgesellschaften des Karbonat-Lärchenwaldes (*Rhododendro-Laricetum*), welcher durchaus auch in die Gesellschaft des Karbonat-Lärchen-Zirbenwaldes mit anthropogen bedingtem fast vollständigem Fehlen der Zirbe überleitet. Diese Gesellschaften sind dem Natura 2000-Biototyp 9420 – ‚Karbonat-Lärchen-(Zirben-)Wald‘ zuzuordnen.

Ebenfalls vorwiegend betroffen ist der Reiche Hochstauden-Fichten-(Tannen-) Wald (*Adenostylo alliariae*-*Picetum*) der dem Natura 2000-Biototyp 9410 – ‚hochmontaner / subalpiner bodenbasischer frischer Fichtenwald‘ zuzuordnen ist sowie Gesellschaftsformen des Natura 2000-Biototypes 9410 – ‚hochmontaner / subalpiner bodenbasischer trockener Fichtenwald‘, welche in der Einreichung (Floristische Erfassung, bzw. Vegetationserfassung des Technischen Berichtes zur Einreichung des UVP-Feststellungsverfahrens ‚Tauplitz Bergbahnen GmbH, Skipiste Brunntroge‘) falsch als Fichtenforst

bezeichnet wurde. Denn Fichtenforste sind Bestände, die an Stelle von anderen Wäldern gepflanzt wurden, wobei entweder keine der natürlichen Hauptbaumarten mehr vorkommen bzw. ein deutlicher Wechsel der dominanten Baumart zu einer natürlich hier nicht vorkommenden Baumart stattfand. Somit finden sich ‚Fichtenforste‘ naturgemäß zwingend nur außerhalb des natürlichen Areals der Fichte und kann es sich im gegenständlichen Fall keinesfalls um einen solchen handeln. Tatsächlich liegen sekundäre Fichtenreinbestände vor, auch stark fichtendominierte Sekundärbestände können nicht ausgeschlossen werden. Der inflationäre Gebrauch des Begriffes ‚Fichtenforst‘ als Synonym für Bestände mit nicht standortsgerecht hohen Fichtenanteilen und monokultureller Bewirtschaftung ist somit als falsche Zuweisung für die gegenständlichen Verhältnisse zu deklarieren.

Daneben ist noch der hochmontane Karbonat-(Bergahorn-)Buchenwald (*Saxifrago rotundifoliae*-Fagetum) betroffen. Diese Gesellschaft ist dem Natura 2000-Biototyp 9140 – ‚Hochmontaner Buchenwald‘ zuzuordnen.

Zur Einstufung dieser Waldgesellschaften:

Nach der Roten Liste der gefährdeten Waldbiototypen (ESSL et al., 2002) sind der ‚Karbonat-Latschen-Buschwald‘ (4070) und das ‚Hochmontane bis Subalpine Weidengebüsch über Karbonat‘ (4080) häufig bzw. mäßig häufig verbreitet, der Flächenverlust ist gering, die Gesellschaften sind qualitativ ungefährdet, eine regionale Gefährdung ist absolut auszuschließen auf Grund der hohen Häufigkeit der Verbreitung.

Die Gesellschaften des ‚Karbonat-Lärchen-(Zirben-) Waldes‘ (9420) sind nach ESSL et al. (2002) selten bis mäßig verbreitet, der Flächenverlust ist an sich gering, hinsichtlich des Anteiles an Zirbe erheblich, dies gilt ebenso für die qualitative Gefährdung – so sind Karbonat-Lärchen-Wälder ungefährdet, hinsichtlich des Auftretens mit Zirbe aber gefährdet, dies gilt ebenso für die regionalen Verhältnisse. Nachdem aber Karbonat-Lärchen-Zirben-Wälder als Gesellschaft selten vorkommen und daher auch nicht vom Vorhaben beeinträchtigt werden, sind die Wertungen für den Karbonat-Lärchen-Wald heranzuziehen, welcher als ungefährdet angesehen werden kann.

Die Gesellschaften des ‚hochmontanen / subalpinen bodenbasischen frischen Fichtenwaldes‘ sowie des ‚hochmontanen / subalpinen bodenbasischen trockenen Fichtenwaldes‘ (9410) sind nach ESSL et al. (2002) mäßig verbreitet, der Flächenverlust ist gering, die Gesellschaften sind qualitativ ungefährdet, eine regionale Gefährdung besteht nicht.

Der ‚Hochmontane Buchenwald‘ ist nach ESSL et al. (2002) generell als selten einzustufen, der Rückgang ist mäßig, er gilt qualitativ als gefährdet, dies gilt prinzipiell nach den Tabellenwerken auch für lokale Verhältnisse, wobei im Vorhabensraum die vorkommende Ausprägung dieser Fagetum-Gesellschaft mit deutlichen Anteilen an Bergahorn nicht als selten betrachtet werden kann.

Hinsichtlich der Ausführungen der Alpenkonvention im Bergwald- wie auch Bodenschutzprotokoll mit dem wesentlichen Passus ‚Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten‘ ist Folgendes auszuführen:

Ein definitiv gebotener Erhalt von Bergwäldern (Wälder mit S3-Schutzwirkung im Geltungsbereich der Alpenkonvention) ist an den betroffenen Waldgesellschaften festzumachen. Werden also Waldgesellschaften mit hoher Schutzfunktion (= Bergwälder) durch ein Vorhaben komplett entfernt, so ist dies unzulässig, werden allerdings nur bedingte bzw. vernachlässigbare Anteile von flächengroßen Waldgesellschaften entfernt, kann aus fachlicher Sicht keine Rede davon sein, dass diese nicht an Ort und Stelle erhalten werden würden. Aus fachlicher Sicht werden die Bergwald-Bestimmungen der Alpenkonvention vor allem dann schlagend, wenn ganze Waldkomplexe, Waldbestandseinheiten oder auch gleich ganze Waldgesellschaften mit hoher Schutzfunktion durch ein Vorhaben gefährdet oder entfernt werden würden. Denn damit würden logischerweise diese ‚Bergwälder‘ nicht an Ort und Stelle erhalten bleiben, unter Umständen auch bei nachfolgender Wiederbewaldung. Geht etwa eine Bergwald-

Dauerwaldgesellschaft verloren, kann sie nicht durch eine andere Waldgesellschaft ersetzt werden (etwa nach künstlichem Bodenauftrag).

Im konkreten Fall werden einerseits keine selten vorkommenden bzw. gefährdeten Waldgesellschaften quantitativ irgendwie spürbar beeinträchtigt bzw. es liegen (sehr) häufig vorkommende, vorwiegend ungefährdete bzw. mäßig gefährdete Waldgesellschaften vor. Durch die geplanten Maßnahmen ist daher aus waldökologischer Sicht von keiner irgendwie gearteten Gefährdung im Hinblick auf die Bergwald-Bestimmungen der Alpenkonvention zu rechnen wie auch mit keiner Gefährdung der betroffenen Waldgesellschaften außerhalb der Bergwald-Bereiche (S3-Schutzwälder).

Zur Kumulierung:

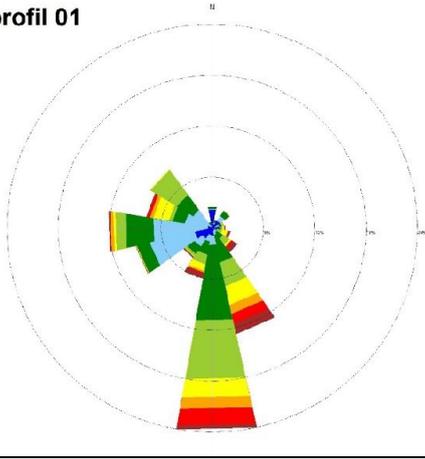
Zur Vorbeurteilung wurden alle aufgelaufenen bewilligten weiteren Rodungen bzw. Rodungsvorhaben gemäß des Anhangs I, Z 46 der literae g, h, i und j UVP-G 2000 der letzten zehn Jahre vor Einreichung des ggst. Rodungsvorhabens in einem Umkreis von 1.000 m um das ggst. Vorhaben dargestellt. Die angeführten zehn Jahre ergeben sich aus Anhang I, Z 46 UVP-G 2000, der Umkreis ergibt sich als maximal möglicher waldökologischer Einflussradius. Ein Umkreis bzw. Radius von max. 1.000 m um das ggst. Vorhaben zur Abklärung von Kumulierungen resultiert daraus, dass Rodungen nach einem nachvollziehbaren Kriterium hinsichtlich eines möglichen räumlichen Zusammenhangs zusammenzufassen sind – denn wenn bei verschiedenen Rodungsflächen kein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang gegeben ist, ist zu prüfen, ob durch Ausstrahlungswirkungen der Rodungen bzw. der betroffenen Waldstücke auf ihre Umgebung ein erweiterter Bereich hinsichtlich eines räumlichen Zusammenhangs zu betrachten ist. Die Ausstrahlungswirkungen des Waldes (advektiver und geometrischer Waldeinfluss, ‚Wohlfahrtswirkung‘) bestehen in erster Linie in der Beeinflussung des Kleinklimas seiner Umgebung. Durch die Evapotranspiration von Waldflächen (advektiver Waldeinfluss) erhöht sich die Luftfeuchte in der Umgebung und werden Temperaturextreme im Verhältnis zum reinen Freiflächenklima ausgeglichen. Durch die in der Praxis wesentlich bedeutendere geometrische Wirkung (Strahlungs-, Wind- und Regenschatten) werden die Strahlungs-, Niederschlags- und Windverhältnisse (Windrichtungen, Windgeschwindigkeiten) auf Freiflächen durch benachbarte Waldflächen verändert. Für die Ausstrahlungswirkung von Rodungsflächen gilt natürlich umgekehrt, dass das auf Rodungsflächen entstehende Freiflächenklima mit geringerer Luftfeuchte und größeren Temperaturschwankungen das Waldinnenklima angrenzender Waldflächen verändert. Für einen räumlichen Zusammenhang verschiedener Waldflächen (bzw. größerer Rodungsflächen) ist vor allem die Wirkung des Waldes auf das Klima zu beachten. Nach der einschlägigen Literatur (z.B. Flemming, 1994) beträgt die Reichweite des Strahlungsschattens je nach Sonnenhöhe etwa 2-5 Baumhöhen (bei einem Altbestand mit 30 - 35 m Bestandeshöhe also rd. 150 m), die Reichweite des Regenschattens bis zu 0,4 Baumhöhen (bei Schnee bis zu einer Baumhöhe). Die Windgeschwindigkeit kann leeseitig des Waldes bis zu einer Entfernung der 20-fachen Baumhöhe merkbar vermindert werden, luvseitig bis zu einer Entfernung von fünf Baumhöhen. Der räumliche Einfluss von Rodungen auf das Innenklima angrenzender Waldflächen ist mit drei bis fünf Baumlängen (rd. 150 m) in der Regel deutlich geringer. Bei der Frage, inwieweit verschiedene Rodungsflächen zusammenhängen, ist hier für jede Rodungsfläche ein Einflussbereich von jeweils 150 m anzunehmen, bis zu dem Rodungsflächen jedenfalls zu addieren sind. Die weitreichendste Ausstrahlungswirkung des Waldes besteht demnach in der Verminderung der Windgeschwindigkeit; rechnet man die luv- und leeseitigen Abstände von Waldflächen zusammen, in der die Windgeschwindigkeiten merkbar verringert werden, ergibt sich ein Abstand von 25 Baumhöhen (bei einem Altbestand mit 35 - 40 m Bestandeshöhe also max. 1.000 m), bei der ein funktionaler Zusammenhang zwischen zwei benachbarten Waldflächen besteht. Hinsichtlich der Wohlfahrtswirkung ‚Wasserhaushalt – Reinigung und Erneuerung von Wasservorkommen‘ ist zu prüfen, ob eine Interaktion von zusammenhängenden Grund- oder Hangwasserkörpern besteht. Von Bedeutung ist dieser Aspekt allerdings nur dann, wenn die einzelnen Rodungsabschnitte beispielsweise entlang eines flussbegleitenden Auwaldes mit einem zusammenhängenden Grundwasserkörper oder entlang eines zusammenhängenden Hangwasserzuges aufgereiht wären, was im konkreten Fall aber nicht zutrifft. Hinsichtlich der Wohlfahrtswirkung ‚Reinigung und Erneuerung der Luft‘ ist zu prüfen, ob eine Interaktion von Waldflächen hinsichtlich der Filterung von Schadstoffimmissionen (insbesondere Staub, bei gasförmigen Schadstoffen ist die Filterwirkung des Waldes weniger von Bedeutung) besteht.

Im ggst. Fall ist der Vorhabensraum der Klimaregion H.2 – ‚Totes Gebirge‘ zugehörig, welche sich vertikal von ca. 1.200 m Seehöhe bis in die Gipfellagen des Großen Priel (2.515 mSH) erstreckt. Es handelt sich speziell in den oberen Kamm- und Gipfellagen um ein ausgesprochen windexponiertes Klima mit ausgeprägtem Jahresgang der Durchlüftung, in den eingeschnittenen Tälern und Mittelhanglagen dominieren mit absteigender Tiefe eher Talwindssysteme, welche die Windrichtungsverteilung hier abgekoppelt von Gradientenwinden prägen. Die mittleren Windgeschwindigkeiten bewegen sich zwischen 3 und 5 m/s, in Kammlagen aber auch darüber. Wichtig ist im Jahresgang das Wintermaximum und das Sommerminimum, wobei die Amplitude mit der Höhe zunimmt.

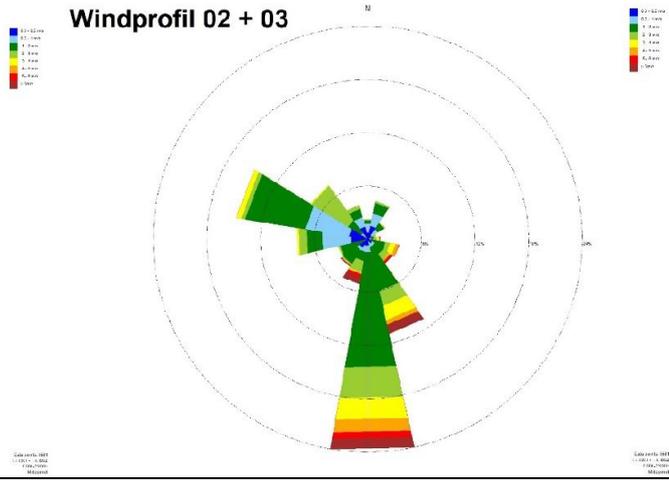
Für die hier abgebildeten Bereiche 01-07 wurden die untenstehenden Windprofile berechnet:



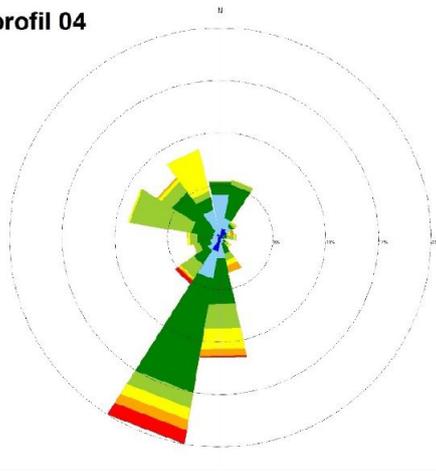
Windprofil 01



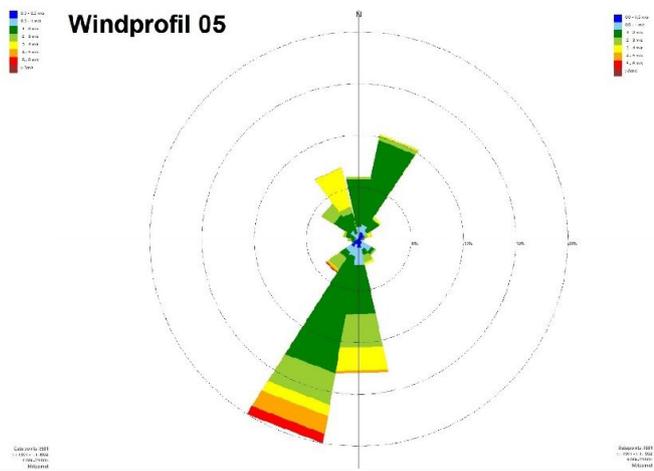
Windprofil 02 + 03



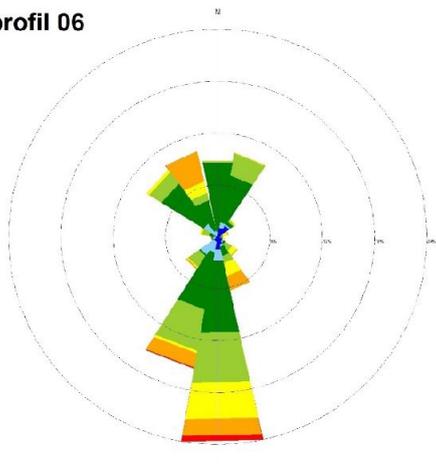
Windprofil 04



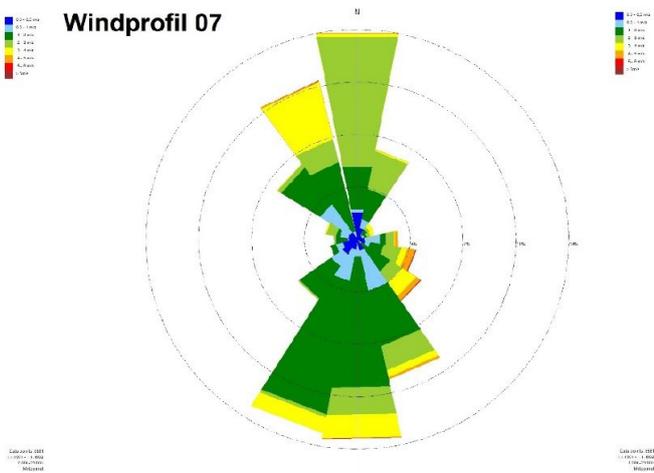
Windprofil 05



Windprofil 06



Windprofil 07



Konkret resultieren die Windverhältnisse vor Ort somit aus den primären Hauptwindrichtungen aus dem Bereich Süd sowie aus den Bereichen Nord bzw. Nordwest mit Windgeschwindigkeiten (vor allem aus Süd) mit bis zu max. 6,3 m/s, und durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten von 1,3 – 2,6 m/s, im Mittel von rd. 1,8 m/s. Für das großräumige Windfeld besteht eine Belastung von rd. 42,3 Tagen/Jahr mit mehr als 60 km/h Windgeschwindigkeit (16,7 m/s) sowie einer durchschnittlichen täglichen maximalen Windgeschwindigkeit im Jahr von max. 4-15 m/s [Klimaatlas Steiermark – PRETTENTHALER et al., 2010; WebGIS pro Steiermark; zur Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsberechnung wird das Grazer mesoskalige nicht-hydrostatische prognostische Strömungsmodell GRAMM (2015) verwendet samt Darstellung im Programm GRAL v19.01 (2018) für 20 m über Grund: siehe die Abbildungen auf der vorhergehenden Seite].

Die ZAMG-Klimamessstation Nr. 202 – Tauplitzalm weist allerdings Böen (absolute maximale Windspitzen) im Jahresgang von bis zu 33,1 m/s (119,2 km/h, Beaufort 12 – Orkanstärke) vor allem im Spätwinter auch im Bereich der mittleren Kammlagen auf (Klimaatlas Steiermark – PRETTENTHALER et al., 2010; WebGIS Steiermark).

Auf Grund der Windrichtungsverteilung mit durchaus unterschiedlichen Windverhältnissen sowie den ansteigenden, durchgehend bewaldeten Hanglagen ergeben sich auch auf Grund der Reibungsverluste vorwiegend punktuelle Gefährdungen hinsichtlich Böen, allerdings durch die auch im Mittel hohen, dauernd anstreichenden Winde ergeben sich Limitationen hinsichtlich des Lebensraumes wie etwa durch Frosttrocknis. Dies ist allerdings durchaus üblich für diese Höhenlage. Für den Vorhabensraum, welcher sich im Höhenabschnitt von 1.300 mSH - 1.800 mSH des forstlichen Wuchsgebietes 4.1 – ‚Nördliche Randalpen – Westteil‘ und damit in der hochmontanen über die tiefsubalpine bis in die hochsubalpine Höhenstufe des Wuchsgebietes befindet, wären als potentielle natürliche Vegetation montane Fichten-Tannenwälder mit Rotbuchenanteilen (steigender Anteil mit sinkender Seehöhe) und Lärche, Bergahorn und Kiefer sowie beigemischten Arten, tiefsubalpiner Fichtenwald sowie hochsubalpiner Lärchen-Zirben-Wald zu erwarten. Tatsächlich finden sich aber überrepräsentiert anthropogen entmischte Bestände (vor allem Fichte ist überrepräsentiert) mit nur einzelnen Anteilen an Zirbe und Einzelvorkommen von weiteren Mischbaumarten auf Humuskarbonatböden über Hauptdolomit und Dachsteinkalk.

Diese eher aufgelockerten Wälder sind durch ihr zum Teil inselartiges Verteilungsmuster bereits von benachbarten Waldkomplexen hinsichtlich des Windeinflusses entkoppelt. Diese ist auf Grund der einschlägigen Literatur (Mitscherlich, 1981 sowie König, 1996) nach einer Distanz von max. 300 m anzunehmen. Insofern wäre bei einer Beurteilung von Kumulationen hinsichtlich Rodungen im ggst. Fall nicht ein Radius von 1.000 m, sondern von rd. 300 m um das Vorhaben als maßgeblicher Einflussbereich festzulegen.

Allerdings war nach Rückfrage bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen festzustellen, dass alle aufgelaufenen Rodungsbewilligungen für Flächen im 1.000 m wie natürlich auch im 300 m-Umkreis um das ggst. Vorhaben solche waren, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 ForstG oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 ForstG erloschen war, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 ForstG oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 ForstG abgelaufen war und vor allem solche Flächen, für welche Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 ForstG vorgeschrieben wurden. Vor allem auf Grund dieser vorgeschriebenen Ersatzleistungen bestehen im räumlichen Umfeld keine zu kumulierenden Fremdrodungen, die mit der antragsgegenständlichen Rodung in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG stehen würden.“

XIII. Mit Schreiben vom 14. März 2022 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XIV. Die Umweltschützerin hat am 31. März 2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 14. März 2022 wurde ich über das Ergebnis der Beweisaufnahme betreffend den UVP-Feststellungsantrag der ‚Die Tauplitz Bergbahnen GmbH‘ informiert, ob für das Vorhaben ‚Skipiste Brunnröge‘ eine UVP erforderlich ist. Das geplante Vorhaben besteht aus dem Neubau der Skipiste Brunnröge, dem Neubau einer Beschneiungsanlage samt Speicherteich (Speicherteich ‚Rosshüttental‘) und den erforderlichen Rodungen. Die Flächeninanspruchnahme für den Pistenbau beträgt 12,265 ha, der neue Speicherteich wird weitere 4,15 ha Fläche beanspruchen. Für das Vorhaben sind Rodungen im Gesamtausmaß von 13,6919 ha erforderlich. Die Skipiste Brunnröge soll zumindest teilweise im LSG Nr. 14a - Dachstein – Salzkammergut umgesetzt werden. Seitens des Antragstellers wurde mir eine vollständige Projektmappe übermittelt, die Örtlichkeiten sind mir aus einem Ortsaugenschein mit der naturkundlichen ASV bekannt. Auf dieser Basis darf Nachstehendes mitgeteilt werden:

Die geplante Skipiste Brunnröge samt Nebenanlagen stellt ein Änderungsvorhaben gemäß § 3a UVP-G dar und verwirklicht die Tatbestände der Z 12b und der Z 46h des Anhanges 1 zum UVP-G. Seitens der Behörde wurden Gutachten zu den Schutzgütern Mensch (Schalltechnik, Luftreinhaltung), Wasser (Hydrogeologie) und Biodiversität (Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Waldökologie) sowie Landschaft eingeholt. Die befassten ASV kommen nachvollziehbar zu dem Schluss, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bzw. Wasser haben wird und daher aus diesem Aspekt keine UVP erforderlich ist.

Hinsichtlich des Schutzgutes biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume können durch die projektbegleitenden Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation nachhaltig negative Auswirkungen ebenfalls ausgeschlossen werden. Besondere Relevanz kommt in diesem Zusammenhang dem Schutzgut Auerhuhn zu, das im benachbarten N2000-Gebiet im Erhaltungsgrad B vorkommt und im direkten Umfeld der geplanten Piste einen Balzplatz hat. Auf Grund umfangreicher Maßnahmen ist es jedoch möglich, die Beeinträchtigungen der Auerhuhnpopulation zu minimieren.

Für das Schutzgut Landschaft werden schließlich Auswirkungen von mittlerer Relevanz konstatiert, welche jedoch auf Grund von begleitenden Maßnahmen auf ein vertretbares Maß reduziert werden können.

Auf Basis der nachvollziehbaren und vollständigen Gutachten der befassten ASV und der sorgfältig erarbeiteten Projektunterlagen kann daher der Schluss gezogen werden, dass für die Erweiterung des Skigebietes Tauplitz durch die neue Piste ‚Brunnröge‘ samt der erforderlichen Infrastruktur keine UVP erforderlich ist.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Das Schigebiet Tauplitz liegt im Steirischen Salzkammergut am Fuße des Toten Gebirges im Gemeindegebiet von Bad Mitterndorf. Es wird von der „Die Tauplitz Bergbahnen GmbH“ betrieben.

Die bestehenden Pisten umfassen eine Fläche von 58,5 ha.

Innerhalb der letzten fünf Jahre wurde der Neubau einer Schipiste (Lawensteinpiste Nr. 23a) im Ausmaß von 1,2665 ha genehmigt.

II. Das antragsgegenständliche Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Neubau einer Schipiste (Skipiste „Brunnröge“)
- Neubau einer Beschneiungsanlage
- Neubau eines Speicherteiches (Speicherteich „Rosshüttental“)
- Rodung der für die Projektrealisierung erforderlichen Flächen

Die Errichtung von neuen Aufstiegshilfen, verkehrstechnische Maßnahmen sowie die Errichtung von KFZ-Stellplätzen sind nicht projektgegenständlich.

III. Die Skipiste „Brunntröge“ mit einer Länge von ca. 1.865 m und einer Breite von 40 bis 60 m ist am Südhang des Lawinensteins geplant. Sie liegt innerhalb des bestehenden Schigebietes und ist über beide Seilbahnen erreichbar.

Die Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch den Pistenneubau beträgt 12,265 ha (vgl. Beilage 30).

IV. Die geplante Beschneiungsanlage dient der Beschneiung der neuen Piste und der Talabfahrt Bad Mitterndorf zwischen Hollhaus und Mittersteinabfahrt.

V. Der projektgegenständliche Speicherteich „Rosshüttental“ ist ostseitig der Kreuzung des Skiwegs nach Bad Mitterndorf und der neuen Skiabfahrt im Rosshüttental geplant und hat ein Nutzvolumen von 120.000 m³.

Die Befüllung des Speicherteiches erfolgt über den bestehenden Speicherteich Zauchen-Ursprung aus der Quellfassung Zauchen-Ursprung.

Der Speicherteich Zauchen-Ursprung wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 1. Juni 2010, GZ: FA13A-33.13-20/2008-45, bzw. mit Berufungsvorentscheidung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 16. Juli 2010, GZ: FA13A-33.13-20/2008-52, wasserrechtlich bewilligt (vgl. Beilage 10).

Bauliche Änderungen beim Speicherteich Zauchen-Ursprung sowie eine Erhöhung der maximalen Entnahmemenge sind nicht projektgegenständlich. Geplant ist die Verlängerung der Entnahmedauer von 21 Tagen auf 68 Tage.

Die Flächeninanspruchnahme durch den Speicherteich beträgt 4,15 ha (vgl. Beilage 30).

VI. Die geplanten Rodungsmaßnahmen stellen sich wie folgt dar (vgl. Beilage 17, S 22):

Rodungsflächen	Schipiste Brunntröge	Speicherteich	gesamt
permanent	7,8442 ha	4,6724 ha	12,5166 ha
temporär	1,1753 ha		1,1753 ha
gesamt	9,0195 ha	4,6724 ha	13,6919 ha

Die projektgegenständlichen Rodungsflächen umfassen somit 13,6919 ha.

In den letzten 10 Jahren wurden folgende Rodungsbewilligungen erteilt:

- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Liezen als Forstbehörde vom 14. Dezember 2011, GZ: 8.1-277/2011 (vgl. Beilage 11): 0,1953 ha (Skiweg Nr. 29)
- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Liezen als Forstbehörde vom 14. April 2017, GZ: BHLI-13424/2016-27 (vgl. Beilage 12): 1,7444 ha (Lawinensteinpiste Nr. 23a)

Das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Rodungsflächen beträgt 1,9397 ha.

In der Auflage 6. des Bescheides vom 14. Dezember 2011, GZ: 8.1-277/2011, wurden Ersatzaufforstungen bzw. Schutzwaldverbesserungsmaßnahmen im Ausmaß der Rodungsfläche vorgeschrieben. Auch im Bescheid vom 14. April 2017, GZ: BHLI-13424/2016-27, ist eine diesbezügliche Auflage (siehe Nr. 3) vorgeschrieben.

VII. Das Projektgebiet liegt größtenteils im Landschaftsschutzgebiet Nr. 14a - Dachstein-Salzkammergut (vgl. die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Mai 1997 über die Erklärung von Gebieten des Dachsteins und des Salzkammergutes zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl Nr. 49/1997 i.d.F. LGBl Nr. 96/2002) und somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A des Anhangs 2 UVP-G 2000.

VIII. Gemäß der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Forstwesen und Waldökologie (vgl. Punkt A) XII.) bestehen im räumlichen Umfeld keine Fremdrodungen, die mit der antragsgegenständlichen Rodung in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG stehen.

IX. Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 16 bis 31 verwiesen.

X. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Das antragsgegenständliche Vorhaben beinhaltet die Errichtung einer neuen Schipiste, einer Beschneigungsanlage samt Speicherteich sowie Rodungsmaßnahmen.

Die projektgegenständliche Schipiste steht sowohl in einem räumlichen als auch in einem sachlichen Zusammenhang zu den bestehenden Schipisten (siehe Beilage 18). Der projektierte Speicherteich steht ebenfalls sowohl in einem sachlichen als auch – bezogen auf das Schutzgut Wasser - in einem räumlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Speicherteich (vgl. Beilage 17, S 9 ff). Es ist daher von einem nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilenden Änderungsvorhaben auszugehen.

Die Rodungen sind Begleitmaßnahmen für die Errichtung der neuen Schipiste und des Speicherteiches. Da die Hauptvorhaben als Änderungsvorhaben zu qualifizieren sind, ist auch das Rodungsvorhaben nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilen (vgl. BVwG 24.7.2018, GZ: W270 2188379-1, und BVwG 20.08.2021, GZ: W270 2237688-1/40E).

Vom Vorhandensein der erforderlichen materienrechtlichen Bewilligungen für das bestehende Vorhaben ist auszugehen.

IV. § 3a UVP-G 2000 lautet:

(1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

V. Anhang 1 Z 12 UVP-G 2000 lautet:

Z 12	<p>a)</p> <p>b) Erschließung von Schigebieten ^{1a)} durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha verbunden ist;</p>	<p>c) Erschließung von Schigebieten ^{1a)} durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 10 ha verbunden ist.</p> <p>Bei Z 12 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.</p>
------	--	--

^{1a)} Ein Schigebiet umfasst einen Bereich aus einzelnen oder zusammenhängenden technischen Aufstiegshilfen und dazugehörigen präparierten oder gekennzeichneten Schipisten, in dem ein im Wesentlichen durchgehendes Befahren mit Wintersportgeräten möglich ist und das eine Grundausstattung mit notwendiger Infrastruktur (wie z. B. Verkehrserschließung, Versorgungsbetriebe, Übernachtungsmöglichkeiten, Wasserversorgung und Kanalisation usw.) aufweist.

Die Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch den Pistenneubau beträgt 12,265 ha (vgl. Beilage 30), die Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch den Speicherteich 4,15 ha (vgl. Beilage 30), insgesamt somit 16,415 ha. Die Angaben zur Flächeninanspruchnahme sind gemäß dem Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz und Landschaftsgestaltung plausibel (vgl. Punkt A) XI.).

In den letzten 5 Jahren wurde eine Kapazitätsausweitung um 1,2665 ha (Neubau der Lawensteinpiste Nr. 23a) genehmigt (vgl. Beilage 16).

Da der Schwellenwert von 10 ha bereits durch die Flächeninanspruchnahme durch den Pistenneubau (12,265 ha) überschritten wird und der Schwellenwert von 20 ha selbst bei Berücksichtigung der gesamten Flächeninanspruchnahme (16,415 ha) und der in den letzten 5 Jahren erfolgten Kapazitätserweiterung (1,2665 ha) nicht erreicht wird, erübrigen sich Ausführungen zur Zulässigkeit der anteiligen Berücksichtigung von Flächeninanspruchnahmen.

§ 3a Abs. 1 Z 1 i.V.m. Anhang 1 Z 12 lit. b) Spalte 1 UVP-G 2000 wird nicht verwirklicht, da die antragsgegenständliche Flächeninanspruchnahme die geforderte Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 festgelegten Schwellenwertes (20 ha) nicht erreicht.

Anhang 1 Z 12 UVP-G 2000 normiert keinen spezifischen Änderungstatbestand, sodass § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 nicht relevant ist.

Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 12 lit. b) Spalte 1 UVP-G 2000 wird bereits durch die bestehende Anlage (58,5 ha) überschritten. Durch die Änderung (16,42 ha + 1,2665 ha) erfolgt eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% des Schwellenwertes von 20 ha. Gemäß § 3a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 hat die Behörde daher im Einzelfall festzustellen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Gemäß der Entscheidung des BVwG vom 21. Juni 2019, GZ: W109 2147457-1/56E, ist die Bauphase im Rahmen einer Einzelfallprüfung nicht zu berücksichtigen.

Nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, W118 2169201-1) „handelt es sich bei der Grobbeurteilung im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht um eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen, sondern vorzugsweise um eine Fokussierung auf möglichst problematische Bereiche (BVwG 04.11.2014, W155 2000191-1/14E, Gosdorf)“.

Im gegenständlichen Fall werden die Schutzgüter Mensch, Luft, Wasser/Boden, biologische Vielfalt und Landschaft als problematische Bereiche erachtet.

Die Amtssachverständigen für Hydrogeologie, Luftreinhaltung, Schallschutz, Naturschutz und Landschaftsgestaltung sowie Forstwesen und Waldökologie kommen zum Ergebnis, dass durch das antragsgegenständliche Vorhaben mit keinen erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf diese Schutzgüter zu rechnen ist.

Der hydrogeologische Amtssachverständige führt in seiner Stellungnahme (vgl. Punkt A) III.) aus, dass in der Betriebsphase keine Auswirkungen auf den Untergrund zu erwarten sind. In der Bauphase sind Einwirkungen auf den Grundwasserkörper denkbar, die Bauphase ist jedoch nach der Rechtsprechung des BVwG im Rahmen einer Grobprüfung nicht zu betrachten. Es wird angemerkt, dass auch die Einwirkungen in der Bauphase weder dauerhaft noch nachhaltig sind.

Gemäß der Stellungnahme des Amtssachverständige für Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) IV.) sind die projektgegenständlichen Maßnahmen nicht ursächlich luftschadstoffrelevant. Da zudem keine neuen Aufstiegshilfen und KFZ-Stellplätze errichtet und keine verkehrstechnischen Maßnahmen erfolgen, ist nicht ursächlich von einer Erhöhung der Besucherfrequenz und damit von erhöhten Luftschadstoffemissionen im Schigebiet sowie bei den Zu- und Abfahrten zum Schigebiet auszugehen.

Der schalltechnische Amtssachverständige führt in seiner Stellungnahme (vgl. Punkt A) V.) aus, dass auf Grund der Lage der neuen Skipiste und der Entfernung von rund 1000 m zur Tauplitzalm, auf welcher ein ständiger Aufenthalt von Menschen gegeben sein kann, keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind und merkt an, dass alle anderen Siedlungsgebiete in einer weitaus größeren Entfernung liegen.

Gemäß dem Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz und Landschaftsgestaltung (vgl. Punkt A) XI.) ist nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter biologische Vielfalt und Landschaft zu rechnen. Die Avifauna betreffend führt die Amtssachverständige aus, dass projektbedingte Auswirkungen im Sinne von Störungen auf Auer- und Birkhühner zwar möglich, jedoch auf Grund der projektgegenständlichen Maßnahmen (z.B. Schaffung von Aufflichtungen als neue Lebensräume, Pistengestaltung, Zeitpunkt der Bauarbeiten, Schaffung einer Ruhezone) nicht als erheblich einzustufen sind. Eine Gefährdung der Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes ist nicht zu erwarten, da keine Habitatteile betroffen sind, die für die Tiere eine zentrale Bedeutung haben. Durch die projektgegenständlichen Kompensationsmaßnahmen (gruppenweises Einbringen von Mischbaumart, Pflanzung von einzelnen Tannen und Bergahorn, Aufforstungsflächen wechseln mit Sukzessionsflächen und Freiflächen ab) kommt es zu einer Verbesserung der bestehenden und verbleibenden Waldgebiete. Zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und ihre Lebensräume stellt sie fest, dass auf Grund der projektgegenständlichen Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation erheblichen Auswirkungen auf den

Naturhaushalt und die Biodiversität zu verneinen sind. Das Landschaftsbild betreffend kommt sie zum Ergebnis, dass die Eingriffsintensität als hoch und die Sensibilität als mittel zu bewerten ist, woraus eine mittlere Belastung der Landschaft resultiert. Durch die projektgegenständlichen Maßnahmen wird der Landschaftseingriff auf ein vertretbares Maß eingedämmt.

Die Waldgesellschaften betreffend führt der Amtssachverständige für Forstwesen und Waldökologie in seiner Stellungnahme (vgl. Punkt A) XII.) aus, dass einerseits keine selten vorkommenden bzw. gefährdeten Waldgesellschaften quantitativ spürbar beeinträchtigt werden bzw. (sehr) häufig vorkommende, vorwiegend ungefährdete bzw. mäßig gefährdete Waldgesellschaften vorliegen, sodass aus waldökologischer Sicht weder mit einer irgendwie gearteten Gefährdung im Hinblick auf die Bergwald-Bestimmungen der Alpenkonvention wie auch mit keiner Gefährdung der betroffenen Waldgesellschaften außerhalb der Bergwald-Bereiche (S3-Schutzwälder) zu rechnen ist.

Da gemäß den gutachterlichen Stellungnahmen mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Luft, Wasser/Boden, biologische Vielfalt und Landschaft zu rechnen ist, wird der Tatbestand des Anhangs 1 Z 12 lit. b) Spalte 1 UVP-G 2000 i.V.m. § 3a Abs. 2 Z 1 und Abs. 5 UVP-G 2000 nicht verwirklicht.

VI. Anhang 1 Z 31 UVP-G 2000 lautet:

Z 31		a) Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, in denen über 10 000 000 m ³ Wasser neu oder zusätzlich zurückgehalten oder gespeichert werden;	b) Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Speicherkapazität von mindestens 2 000 000 m ³ .
------	--	---	--

Der projektgegenständliche Speicherteich hat ein Nutzvolumen von 120.000 m³. Die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 31 UVP-G 2000 werden deutlich unterschritten. Die Kumulierungsbestimmung ist nicht anzuwenden, da die Geringfügigkeitsschwelle gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 von 25% des Schwellenwertes nicht überschritten wird.

VII. Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 lautet:

Z 46		<p>a)</p> <p>b) Erweiterungen von Rodungen^{14a)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</p> <p>c)</p> <p>d)</p>	<p>e)</p> <p>f)</p> <p>g)</p> <p>h) Erweiterungen von Rodungen^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>i)</p> <p>j)</p> <p>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-</p>
------	--	--	---

			Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist. Flächen für Rodungen und Flächen für Trassenaufhiebe sind gesondert zu ermitteln und nicht zusammenzurechnen.
--	--	--	---

^{14a)} Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.

¹⁵⁾ Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

Die vorhabensgegenständlichen Rodungsflächen betragen 13,6919 ha. Die der Projektwerberin in den letzten 10 Jahren genehmigten Rodungen im Ausmaß von 1,9397 ha sind auf Grund der Vorschreibung von Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 (vgl. Beilagen 11 und 12) nicht einzurechnen. Der Schwellenwert von 20 ha wird nicht überschritten, sodass der Tatbestand des Anhanges 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 i.V.m. § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 nicht verwirklicht wird.

Da das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A (Landschaftsschutzgebiet Nr. 14a - Dachstein-Salzkammergut) liegt und die Schwellenwerte von 10 ha bzw. 2,5 ha durch das antragsgegenständliche Vorhaben überschritten werden, ist gemäß Anhang 1 Z 46 lit. h) Spalte 3 i.V.m. § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, wobei bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich ist.

Die Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsgestaltung kommt in ihrem Gutachten (vgl. Punkt A) XI.) zum Ergebnis, dass keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes Nr. 14a - Dachstein-Salzkammergut durch die projektgegenständlichen Rodungen zu erwarten ist. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 46 lit. h) Spalte 3 i.V.m. § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

Gemäß der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Forstwesen und Waldökologie (vgl. Punkt A) XII.) bestehen im räumlichen Umfeld keine Fremdrodungen, die mit der antragsgegenständlichen Rodung in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG stehen. Eine Kumulationsprüfung ist daher nicht durchzuführen und wird somit auch der Tatbestand des Anhanges 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 i.V.m. § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 nicht verwirklicht.

VIII. Zur Frage der Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit der gutachterlichen Stellungnahmen ist Folgendes auszuführen. Die in den Gutachten getroffenen Tatsachenfeststellungen basieren auf den eingereichten Projektunterlagen. Diese Unterlagen wurden von den Amtssachverständigen als plausibel und für eine Beurteilung ausreichend bewertet. Die für die gutachterlichen Schlussfolgerungen maßgeblichen Gründe werden dargelegt, die Begründungen sind nachvollziehbar. Die vorliegenden Gutachten erfüllen somit die vom Verwaltungsgerichtshof an Gutachten gestellten Anforderungen hinsichtlich Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit (vgl. z.B. VwGH 6.5.1980, 1217, 1306/79; 2.6.1992, 89/07/0080; 4.4.2003, 2001/06/0115, 0118) und werden daher der Entscheidung zugrunde gelegt.

IX. Das gegenständliche Vorhaben ist keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

X. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.

Die Einbringung der Beschwerde hat **schriftlich** bei der Behörde zu erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabensart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz